

Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **17 U 625/25**
Landgericht Chemnitz, 1 O 94/24

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit



- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:


BK Baumeister & Kollegen Verbraucherkanzlei, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,
Gz.: DTS-007065-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland
vertreten durch d. Director

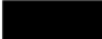
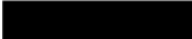

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **White & Case LLP**, Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt am Main, Gz.: 1430682-0009 

wegen Verarbeitung personenbezogener Daten

hat der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht 
Richter am Amtsgericht  und
Richterin am Oberlandesgericht 

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Landgerichts Chemnitz vom 09.05.2025, Az. 1 O 94/24, abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger künftige materielle und künftige, derzeit noch nicht vorhersehbare immaterielle Schäden zu ersetzen, die ihm durch die Verarbeitung seiner folgenden personenbezogenen Daten durch die Beklagte seit dem 25.05.2018 in Gestalt der Erfassung mithilfe der „Meta Business Tools“, der Weiterleitung an die Server der Beklagten, der dortigen Speicherung und anschließenden Verwendung entstehen:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten des Klägers, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail des Klägers
- Telefonnummer des Klägers
- Vorname des Klägers
- Nachname des Klägers
- Geburtsdatum des Klägers
- Geschlecht des Klägers
- Ort des Klägers
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Beklagten „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Beklagten
- interne Browser-ID der Beklagten
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten des Klägers

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen

Webseite gekommen ist)

- die vom Kläger auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Beklagten „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen des Klägers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die vom Kläger in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Beklagten „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen des Klägers in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten des Klägers gemäß dem Klageantrag zu 1) mithilfe der „Meta Business Tools“ zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, eine über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. v. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Klageantrag zu 1) aufgeführter, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteter personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihren gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln; für eine Löschung dieser Daten gilt dies nur für einen Zeitraum von einem Monat nach Rechtskraft des Urteils.

4. Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche gemäß dem Klageantrag zu 1) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und dem Kläger die Löschung zu bestätigen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.03.2024 zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 EUR freizustellen.

7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen trägt der Kläger zu 12 Prozent und die Beklagte zu 88 Prozent.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, indes hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs aus Ziff. I.2. nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.300,00 EUR und hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs aus Ziff. I.3. nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.200,00 EUR. Wegen des sonstigen vollstreckungsfähigen Inhalts des Urteils kann jede Partei die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des gegen sie vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrags leistet.

V. Die Revision wird zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert des Verfahrens wird für beide Instanzen auf 8.500 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt die gerichtliche Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für künftige Schäden aufgrund der Erhebung seiner personenbezogenen Daten im Internet über sog. „Business-Tools“. Ferner macht er unter Berufung hierauf Ansprüche auf Unterlassung, Löschung, Ersatz bereits entstandener immaterieller Schäden und Freistellung von Rechtsverfolgungskosten geltend.

Die Beklagte, die bis zum 27.10.2021 als „Facebook Ireland Ltd.“ firmierte, ist die Betreiberin des sozialen Netzwerks „Facebook“, welches der Kläger seit dem 01.11.2016 unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] privat nutzt. Mit Registrierung auf „Facebook“ stimmt der Nutzer – und stimmte auch der Kläger – den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Beklagten (Anlage B2) zu; diese verweisen hinsichtlich der Art und des Umfangs der Datenerhebung und -verwendung durch die Beklagte auf deren Datenschutzrichtlinie (Anlage K1), auf welche auch bei Registrierung ausdrücklich hingewiesen wird. Die Datenschutzrichtlinie enthält die Information, dass die Beklagte personenbezogene Daten der Nutzer ihrer sozialen Netzwerke nicht nur bei Verwendung von „Facebook“ („On-Site-Daten“), sondern – über sog. „Business Tools“ – auch bei Aufruf von Drittseiten erhebt („Off-Site-Daten“), unabhängig davon, ob diese im Zeitpunkt der Datenerhebung bei einem Dienst der Beklagten angemeldet sind. Ferner wird in der Datenschutzrichtlinie darauf hingewiesen, dass die Beklagte die erhobenen Daten mit Werbetreibenden, Unternehmen, Dienstleistern, externen Forschern und sonstigen Dritten teilt, wobei auch eine Übermittlung in andere Länder erfolge. Als Rechtsgrundlagen für jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beklagte werden in ihrer Datenschutzrichtlinie „Erfüllung eines Vertrags“, „Einwilligung“, „berechtigte Interessen“, „wesentliches Interesse“, „rechtliche Verpflichtung“ und „öffentliches Interesse“ genannt.

Die Registrierung bei und Nutzung von „Facebook“ ist kostenfrei; die Beklagte generiert Umsatz, indem sie Werbetreibenden entgeltlich die Präsentation von Anzeigen auf ihren sozialen Netzwerken ermöglicht. Welche Werbeeinheiten dem Nutzer angezeigt werden, richtet sich nach dessen Interessen, welche in Auswertung der erhobenen Daten ermittelt werden. Wahlweise besteht seit November 2023 die Möglichkeit eines kostenpflichtigen Abonnements

ohne Werbung.

Bei den in der Datenschutzrichtlinie der Beklagten in Bezug genommenen „Business Tools“ handelt es sich um Analyse-Skripte, welche Drittunternehmen als Programmierschnittstelle auf ihren Internetseiten, Apps oder Servern einbinden können, um Informationen zu den Besuchern ihrer Websites und zu den Verwendern ihrer Anwendungssoftware mit der Beklagten zu teilen und damit deren Auswertung zum Zweck der zielgerichteten Bewerbung ihrer eigenen Produkte zu ermöglichen („Targeting“). Die zwischen der Beklagten und den Drittunternehmen geltenden Nutzungsbedingungen (Anlage B5) legen insoweit unter anderem Folgendes fest:

„1. Teilen von Business-Tool-Daten mit Meta

a. Du kannst die Meta-Business-Tools nutzen, um uns eine oder beide der folgenden Arten von personenbezogenen Informationen („Business-Tool-Daten“) für die in Abschnitt 2 beschriebenen Zwecke zu senden:

i. **„Kontaktinformationen“** sind Informationen, mit denen Einzelpersonen identifiziert werden können, wie Namen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Diese verwenden wir nur für Abgleichzwecke. Wir hashen vor der Übermittlung die Kontaktinformationen, die du uns über ein Meta-JavaScript-Pixel für Abgleichzwecke sendest. Wenn du oder dein Dienstanbieter ein Meta-Image-Pixel oder andere Meta-Business-Tools nutzt, musst du bzw. muss dein Dienstanbieter vor der Übermittlung die Kontaktinformationen auf eine von uns vorgegebene Art und Weise hashen.

ii. **„Event-Daten“** sind sonstige Informationen, die du über Personen und ihre Handlungen teilst, die sie auf deinen Websites und in deinen Apps oder Shops vornehmen, wie z. B. Besuche auf deinen Websites, Installationen deiner Apps und Käufe deiner Produkte. Event-Daten umfassen zwar Informationen, die erfasst und übermittelt werden, wenn Personen mit Facebook Login oder sozialen Plugins (z. B. dem „Gefällt mir“-Button) auf eine Website oder App zugreifen, jedoch keine Informationen, die erstellt werden, wenn ein Nutzer über Facebook Login, soziale Plugins oder auf sonstige Weise mit unserer Plattform interagiert (beispielsweise indem er sich einloggt oder einen Artikel oder ein Lied mit „Gefällt mir“ markiert oder teilt). Für Informationen, die erstellt werden, wenn eine Person über Facebook Login, soziale Plugins oder auf sonstige Weise mit unserer Plattform interagiert, gelten die Plattform-Nutzungsbedingungen.

(...)

e. Du sicherst zu und gewährleistest, dass du (unter Einhaltung sämtlicher geltender Gesetze, Vorschriften und Branchenrichtlinien) über alle erforderlichen Rechte und Berechtigungen sowie über eine Rechtsgrundlage für die Offenlegung und Verwendung der Business-Tool-Daten verfügst (und dass jeder möglicherweise von dir eingesetzte Datenanbieter hierüber verfügt).

(...)

h. Du sicherst zu und gewährleistest, dass du keine Business-Tool-Daten mit [Meta] teilst, von denen du weißt bzw. angemessenerweise wissen solltest, [...] dass sie Informationen zu Gesundheit, Finanzen oder andere Kategorien vertraulicher Informationen enthalten (einschließlich jeglicher Informationen, die gemäß geltenden Gesetzen, Vorschriften bzw. Branchenrichtlinien als vertraulich gelten).

2. Verwendung von Business-Tool-Daten

a. Wir können Business-Tool-Daten für folgende Zwecke verwenden:

i. Kontaktinformationen für den Abgleich

1. Du beauftragst uns, die Kontaktinformationen ausschließlich dafür zu verarbeiten, sie mit Nutzer-IDs abzugleichen („Abgegliche Nutzer-IDs“) und diese Nutzer-IDs mit entsprechenden Event-Daten zu kombinieren. Wir löschen Kontaktinformationen nach dem Abgleichprozess.

ii. Event-Daten für Messlösungen und Analysedienste

1. Du kannst uns beauftragen, Event-Daten zu verarbeiten, um Mess- und Analysedienste und -produkte bereitzustellen, einschließlich (a) um in deinem Auftrag Berichte über die Wirkung deiner Werbekampagnen und sonstigen Online-Inhalte anzufertigen, z. B. um deine Conversions zu den über unsere Plattform verzeichneten Impressionen zuzuordnen („Kampagnenberichte“), und (b) um Analysen und Einblicke über Nutzer und ihre Nutzung deiner Apps, Websites, Produkte und Dienstleistungen zu erstellen („Analysen“).

(...)

iii. Event-Daten für das Targeting deiner Werbeanzeigen

1. Du stellst möglicherweise Event-Daten bereit, um deine Werbekampagnen auf Personen auszurichten, die mit deinem Unternehmen interagieren.

(...)

iv. Event-Daten für die Zustellung kommerzieller und transaktionsbezogener Nachrichten

1. Wir können die abgeglichenen Nutzer-IDs und zugehörigen Event-Daten verwenden, um dich dabei zu unterstützen, Personen mit transaktionsbezogenen und sonstigen kommerziellen Nachrichten im Messenger und in anderen Meta-Produkten zu erreichen.

v. Event-Daten zur Verbesserung der Anzeigenauslieferung, zur Personalisierung von Funktionen und Inhalten sowie zur Verbesserung, Bereitstellung und Sicherung der MetaProdukte

1. Im Zusammenhang mit dem Anzeigen-Targeting und der Anzeigenauslieferung tun wir Folgendes: (i) Wir verwenden deine Event-Daten nur dann zur Anzeigenauslieferung, nachdem wir sie mit anderen Daten, die von anderen Werbekunden oder auf andere Weise auf Meta-Produkten erfasst wurden, aggregiert haben; außerdem (ii) gestatten

wir anderen Werbekunden oder Dritten nicht, Werbung ausschließlich auf der Grundlage deiner Event-Daten auszurichten.

2. Wir können Event-Daten in Beziehung zu Personen setzen, die Meta-Produkte nutzen, um die Ziele deiner Werbekampagne zu unterstützen, die Wirksamkeit der Anzeigenauslieferung zu verbessern und die Relevanz von Werbeanzeigen für Nutzer zu ermitteln. Wir können Event-Daten verwenden, um die Funktionen und Inhalte (einschließlich Werbeanzeigen und Empfehlungen) zu personalisieren, die wir Personen auf und außerhalb von unseren Meta-Produkten zeigen.

3. Um das Erlebnis für Nutzer von Meta-Produkten zu verbessern, können wir Event-Daten auch verwenden, um den Schutz und die Sicherheit auf und außerhalb von Meta-Produkten zu fördern, sowie für Forschungs- und Entwicklungszwecke und für den Erhalt der Integrität der Meta-Produkte sowie für deren Bereitstellung und Verbesserung.

3. Besondere Bestimmungen für die Nutzung bestimmter Business-Tools

(...)

c. Du sicherst zu und gewährleistest, dass du einen stabilen und hinreichend auffälligen Hinweis für Nutzer bezüglich dem Erfassen, Teilen sowie der Verwendung der Business-Tool-Daten bereitgestellt hast, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

i. Für Websites: Einen eindeutigen und auffälligen Hinweis auf jeder Seite der Website, auf der unsere Pixel genutzt werden. Ein solcher Hinweis hat auf eine klare Erläuterung zu verlinken, die besagt, (a) dass Dritte, einschließlich Meta, möglicherweise Cookies, Web Beacons und sonstige Speichertechnologien nutzen, um Informationen von deinen Websites und anderen Stellen im Internet zu erfassen oder zu erhalten, und diese Informationen dann für die Bereitstellung von Messlösungen, das Anzeigen-Targeting und die Auslieferung von Anzeigen verwenden, (b) wie Nutzer sich für ein Opt-out bezüglich der Erfassung und Verwendung von Informationen für das Anzeigen-Targeting entscheiden können und (c) wo Nutzer auf einen Mechanismus zugreifen können, um eine solche Auswahl zu treffen (z. B. durch Bereitstellung von Links zu <http://www.aboutads.info/choices> und <http://www.youronlinechoices.eu/>).

ii. Für Apps: Einen eindeutigen und auffälligen Link, der in deinen App-Einstellungen oder in jeder Datenrichtlinie und aus jedem Store bzw. von jeder Website aus, in der/dem deine App vertrieben wird, leicht zugänglich ist. Dieser Link muss auf eine klare Erläuterung verlinken, die besagt, (a) dass Dritte, einschließlich Meta, möglicherweise Informationen von deiner App und anderen Apps erfassen bzw. erhalten und diese Informationen dann für die Bereitstellung von Messlösungen und das Anzeigen-Targeting und die Auslieferung von Anzeigen verwenden, und (b) wie und wo Nutzer sich für ein Opt-out bezüglich der Erfassung und Verwendung von Informationen für das Anzeigen-Targeting entscheiden können.

d. In Rechtsordnungen, in denen für das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät eines Endnutzers und das Zugreifen auf diese eine informierte Einwilligung erforderlich ist (wie u. a. in der Europäischen Union), musst du in nachprüfbarer Weise sicherstellen, dass ein Endnutzer alle erforderlichen Einwilligungen erteilt, bevor du Meta-Business-Tools nutzt, um Meta das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät des Endnutzers und den Zugriff auf diese zu ermöglichen. (Vorschläge zur Implementierung von Einwilligungsmechanismen findest du in unserer Ressource zur Cookie-Einwilligung.)

4. Änderung, Beendigung und Speicherung:

a. Wir können deinen Zugriff auf die Meta-Business-Tools jederzeit ändern, aussetzen oder beenden oder ihre Verfügbarkeit einstellen. Du kannst deine Nutzung der Meta-Business-Tools jederzeit beenden.

b. Nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen für Business-Tools dürfen wir die Event-Daten maximal zwei Jahre lang speichern. Wir können jegliche von dir unter Verwendung der Event-Daten erstellten Zielgruppen so lange speichern, bis du sie über deine Konto-Tools löschst. (...)

c. Wir behalten uns das Recht vor, deine Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen für Business-Tools zu überwachen bzw. zu überprüfen.

(...)

5. Zusätzliche Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Informationen

a. DSGVO. Sofern die Business-Tool-Daten personenbezogene Informationen enthalten, die du gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) (die „DSGVO“) verarbeitest, gelten folgende Bedingungen:

i. Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass du der Verantwortliche bist hinsichtlich der Verarbeitung von in Business-Tool-Daten enthaltenen personenbezogenen Informationen für die in den Abschnitten 2.a.i und 2.a.ii oben beschriebenen Zwecke der Bereitstellung von Abgleich-, Messungs- und Analysediensten (z. B. um dir Analysen und Kampagnenberichte bereitzustellen), und dass du Meta Platforms Ireland Limited, Block J, Serpentine Avenue, Dublin 4, Ireland („Meta Ireland“) beauftragst, solche personenbezogenen Informationen für diese Zwecke in deinem Auftrag als dein Auftragsverarbeiter gemäß diesen Nutzungsbedingungen für Business-Tools und den Meta-Datenverarbeitungsbedingungen zu verarbeiten.

(...)

ii. In Bezug auf personenbezogene Informationen in Event-Daten, die im Zusammenhang stehen mit Handlungen von Personen auf deinen Websites und in deinen Apps mit integrierten Meta-Business-Tools, für deren Verarbeitung du gemeinsam mit Meta Ireland die Mittel und Zwecke festlegst, erkennen du und Meta Ireland an und stimmen zu, gemeinsam Verantwortliche gemäß Artikel 26 DSGVO zu sein. Die gemeinsame Verantwortlichkeit umfasst die Erhebung solcher personenbezogenen Informationen über die Meta-Business-Tools und ihre

anschließende Übermittlung an Meta Ireland, um sie für die oben in den Abschnitten 2.a.iii bis 2.a.v.1 („Gemeinsame Verarbeitung“) dargelegten Zwecke zu verwenden. (...) Meta Ireland bleibt für jegliche Verarbeitung dieser Daten nach deren Übermittlung an Meta Ireland ein unabhängiger Verantwortlicher gemäß Artikel 4 (7) DSGVO.

iii. Du bleibst bzw. Meta Ireland bleibt für jegliche Verarbeitung von in Business-Tool-Daten enthaltenen personenbezogenen Informationen gemäß DSGVO, die nicht den Abschnitten 5.a.i und 5.a.ii unterliegt, unabhängiger Verantwortlicher gemäß Artikel 4 (7) DSGVO.“

Bei den von der Beklagten eingesetzten „Business Tools“ handelt es sich um „Meta Pixel“, „Conversions API“, „Facebook SDK“ und „App Events API“. Die beiden erstgenannten Programmierschnittstellen wurden für die Datenerhebung und -übertragung bei Besuch von Websites, die letztgenannten für eine solche bei Nutzung von Apps konzipiert. „Meta Pixel“ ist in zahlreichen Internetseiten mit hohem Besucheraufkommen eingebettet, u. a. Nachrichtenseiten („Spiegel.de“, „Bild.de“, „Welt.de“, „Stern.de“), Reiseseiten („Tripadvisor.de“, „Holidaycheck.de“) sowie Websites, die finanzielle („Comdirect.de“, „Ing.de“, „Santander.de“, „Commerzbank.de“, „Klarna.com“), gesundheitliche („Shop-apotheke.com“, „Krebshilfe.de“, „Jameda.de“) oder intime Belange von Internetbenutzern („Parship.de“, „Lovescout24.de“, „amorelie.de“) betreffen. Wegen weiterer einschlägiger Internetseiten wird mit Ausnahme der dort aufgeführten Website „Wahl-o-mat.de“, bezüglich der die Integration des „Meta Pixel“ strittig blieb, auf die nicht abschließenden Aufstellungen in den Anlagen K2, K13 und K14 verwiesen. Das Ausmaß der Verbreitung der übrigen „Business Tools“ ist nicht bekannt.

In technischer Hinsicht wird bei Aufruf einer Website oder Anwendung eines Drittunternehmens mit integriertem „Business Tool“ eine HTTP-Anfrage an die Beklagte ausgelöst, welche der Initialisierung des hinterlegten Analyse-Skripts dient. Im Zuge der HTTP-Anfrage werden der Beklagten standardisierte Informationen technischer Natur zum betreffenden Vorgang übermittelt, u. a. Datum und Uhrzeit der Anfrage, die mit dem Endgerät verknüpfte IP-Adresse, die URL der Website, das Betriebssystem des Endgeräts, die Art des Browsers, dessen Softwareversion, die verwendete Sprache und ob das Endgerät einen Touchscreen hat sowie dessen Parameter. Diese Daten werden zur korrekten Ausführung des jeweiligen „Business Tools“ mit Blick auf die im Einzelfall Verwendung findende technische Konfiguration benötigt. Dem Drittunternehmen ist es technisch möglich, seine Website oder App so zu konfigurieren, dass eine HTTP-Anfrage an die Beklagte erst erfolgt, wenn sich der Besucher bzw. Anwender über ein Cookie-Banner mit der Datenverarbeitung

einverstanden erklärt hat.

Der konkrete technische Vorgang der Erfassung und Übermittlung von Kontaktinformationen und „Event“-Daten durch die initialisierten Analyse-Skripte richtet sich nach der Art des implementierten „Business Tools“. „Meta Pixel“ ist im Quelltext der jeweiligen Website integriert und setzt zum Zwecke der Zuordnung bzw. Wiedererkennung HTTP-Cookies im Browser des Nutzers. Die Datenerhebung und -übertragung ist durch Aufruf des HTML-Codes in der Browser-Konsole oder durch Installation eines zusätzlichen Programms auf dem Endgerät des Nutzers erkennbar. Die „Conversion API“ ist unmittelbar auf den Servern der Website-Betreiber eingebunden. Sie wird nicht in den Browser des Nutzers geladen; der Einsatz von HTTP-Cookies entfällt. Für den Website-Besucher ist der Einsatz der „Conversion API“ nicht erkennbar. „Facebook SDK“ entspricht in der Funktionsweise weitgehend „Meta Pixel“, wird aber nicht in Websites, sondern in Apps integriert. Die „Apps Events API“ ist das Anwendungen betreffende Äquivalent zur „Conversions API“.

Nach Eingang der durch die „Business Tools“ erhobenen Daten auf den Servern der Beklagten werden diese ausgelesen und automatisiert mit den bei ihr bereits hinterlegten Datensätzen abgeglichen. Ist der Beklagten in Auswertung der übertragenen Datensätze eine Zuordnung des Anwenders zu einem bei ihr registrierten Nutzerkonto möglich, hängt deren weitere Verwendung davon ab, welche Auswahlentscheidung in den Einstellungen des betreffenden Profils hinterlegt ist. Insoweit erlaubt „Facebook“ eine diesbezügliche Festlegung des Nutzers zu zwei unterschiedlichen Aspekten. Die betreffenden Optionen können jederzeit und unabhängig voneinander aktiviert bzw. deaktiviert werden.

Unter „Optionale Cookies“ heißt es neben der zugehörigen Schaltfläche

„Unsere Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites

Wir verwenden Cookies in Apps und auf Websites von anderen Unternehmen, die Meta-Technologien nutzen. Mithilfe dieser Cookies können andere Unternehmen Informationen über deine Aktivitäten in ihren Apps und auf ihren Websites mit uns teilen.“

Dem schließt sich eine Information über die Art der Verwendung der Cookies sowie über die Folgen eines Einverständnisses oder dessen Verweigerung an. Unter „Wenn du diese Cookies nicht erlaubst“ wird insofern auf Folgendes hingewiesen:

- „- Verwenden wir Informationen in eingeschränktem Umfang, um für Sicherheit und Integrität zu sorgen. Hierzu gehört auch die Überwachung von Angriffsversuchen auf unsere Systeme, beispielsweise eine gezielte Überlastung unserer Website durch zu viele Anfragen
- Verwenden wir diese Informationen nicht, um dir relevante Werbung anzuzeigen
- Kann es sein, dass wir weiterhin aggregierte Informationen zu diesen Apps und auf diesen

Websites erhalten. Deine persönlichen Cookie-Informationen sind darin jedoch nicht enthalten.“
Erteilt der Nutzer sein Einverständnis zu „optionalen Cookies“ nicht, nutzt die Beklagte die über solche (oder „ähnliche Technologien“) erhobenen Daten nur für bestimmte Zwecke, insbesondere für „Sicherheits- und Integritätszwecke“.

Unter „Sollen wir Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten verwenden, um dir Werbung zu zeigen?“ kann der Nutzer zwischen folgenden Optionen wählen:

„Ja, meine Werbung mithilfe dieser Informationen relevanter machen

Wir zeigen dir Anzeigen, die – basierend darauf, was dir bereits gefällt – relevanter für dich sind.“

und

„Nein, meine Werbung nicht mithilfe dieser Informationen relevanter machen

Wir verwenden für die Auswahl von Werbeanzeigen, die du siehst, weniger Informationen über dich, weshalb sie wahrscheinlich eher für andere Personen relevant sind.“

Standardmäßig voreingestellt ist die Nicht-Verwendung der Informationen von Werbepartnern. Der Nutzer muss sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklären, andernfalls eine diesbezügliche Datenverwendung unterbleibt.

Der Kläger hatte und hat unverändert in seinen „Facebook“-Einstellungen die optionale Nutzung von Cookies erlaubt, die Verwendung der Informationen von Werbepartnern hingegen deaktiviert.

„Facebook“-Nutzer haben im Übrigen die Möglichkeit, sich in den Einstellungen, dort unter „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“, eine Zusammenfassung der mit ihrem Konto verknüpften Informationen über ihre Aktivitäten, die Drittunternehmen mit der Beklagten geteilt haben, anzeigen zu lassen („Self-Service-Tools“). Hierbei werden nur die betreffenden Websites und das Empfangsdatum der Datenübermittlung angezeigt, nicht jedoch aufgerufene Unterseiten oder aufgezeichnete „Events“. Aufgeführt sind im Übrigen nur die Websites, die aufgerufen worden sind, als der Nutzer gleichzeitig in einem der Dienste der Beklagten angemeldet gewesen ist. Nicht mitgeteilt wird schließlich, an wen welche Informationen weitergegeben worden sind. Der Nutzer kann die hinterlegten Daten – auch für künftige Aktivitäten – „trennen“, d. h. die Verknüpfung mit dem eigenen Profil umkehrbar aufheben. Schließlich kann er die gespeicherten Informationen herunterladen.

Eine Löschfunktion hinsichtlich der gespeicherten personenbezogenen Daten bietet die Beklagte ihren Nutzern nicht an. Auf konkrete Anfrage ermöglicht sie seit dem Jahr 2021 indes vorbehaltlich nicht näher spezifizierter „Sicherheitsgründe“ eine Anonymisierung dahingehend,

dass diese nicht mehr unter einer dem konkreten Nutzer zuordenbaren „UID“, sondern unter einer „SID“, welche lediglich einer Gruppe ähnlicher Nutzer zugeordnet ist, gespeichert werden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 06.11.2023 (Anlage K3), dessen Zugang zwischen den Parteien streitig ist, forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers – entsprechend des zuvor erteilten Mandats zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Klägers – die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 27.11.2023 dazu auf, anzuerkennen, dass der Nutzungsvertrag zu „Facebook“ eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers, die infolge des Aufrufs von Dritt-Websites oder -Apps entstehen, ohne wirksame Einwilligung nicht zulasse, weswegen die Verarbeitung der im Klageantrag Ziff. 1a näher spezifizierten Informationen seit dem 25.05.2018 unzulässig gewesen sei, ferner sich strafbewehrt zu verpflichten, diese Daten ab sofort nur noch auf Weisung des Klägers zu verarbeiten, insbesondere diese auf dessen Aufforderung hin restlos zu löschen bzw. zu anonymisieren, schlussendlich eine künftige Datenverarbeitung zu unterlassen und dem Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000,00 EUR aufgrund der vergangenen Verstöße zu zahlen. Die Beklagte kam diesem Begehren nicht nach.

Der Kläger hat erstinstanzlich behauptet, er verbringe täglich ca. zwölf Stunden im Internet. Dabei rufe er auch einige der in Anlage K14 aufgeführten Websites der Kategorien „Nachrichten und Politik“, „Finanzen“, „Gesundheit“, „Unterhaltung“, „Freizeit und Reisen“, „Shopping“ und „Sonstiges“ auf. Monatlich befasse er sich dort ca. zehn Stunden mit finanziellen, acht Stunden mit gesundheitlichen und fünfzehn Stunden mit politischen Themen. Er nutze Online-Apotheken, recherchiere zu Krankheitssymptomen und besuche Dating-Websites. Cookies lehne er – soweit möglich – stets ab und werde zukünftig noch stärker darauf achten. Nähere Auskünfte seien aus seiner Sicht nicht angezeigt, weil hierdurch ohne weiteren Erkenntnisgewinn der Eingriff in seine Privat- und Intimsphäre vertieft würde. Auf die einzelnen von ihm aufgerufenen Websites und die jeweiligen Zeitpunkte der Datenerhebung komme es weder für eine hinreichende Bestimmung des Streitgegenstands noch zur Prüfung oder Bemessung des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs an. Dessen Höhe habe sich an seiner subjektiven Beeinträchtigung zu orientieren, welche sich nicht auf den Aufruf bestimmter Websites beschränke, sondern die Internetnutzung insgesamt betreffe. Mangels Kenntnis von der Verbreitung der „Business Tools“ der Beklagten sowie deren zeitlicher Variabilität müsse er nämlich bei Aufruf jedweder Seite eine Aufzeichnung durch sie befürchten, weswegen er sich zukünftig – insbesondere bei sensiblen Themen – entsprechend einschränken werde. Ferner spreche auch eine tatsächliche Vermutung bzw.

der Anscheinsbeweis dafür, dass er von den Aktivitäten der Beklagten betroffen sei. Immerhin komme allein der „Meta Pixel“ bereits in geschätzt 30 - 40 Prozent aller Internetpräsenzen weltweit sowie in der ganz überwiegenden Mehrzahl der 100 meistbesuchten Websites Deutschlands zur Anwendung. Im Übrigen obliege es der Beklagten, im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast zum Umfang der ihn betreffenden Datenverarbeitung vorzutragen. Dies folge aus dem Wissensgefälle, welches darin bestehe, dass allein die Beklagte wisse, auf welchen ihrer Websites welche „Business Tools“ zur Anwendung kämen und welche konkreten Daten insoweit verarbeitet worden seien. Genüge sie ihrer sekundären Darlegungslast nicht, so gelte sein Vortrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden. Davon unabhängig folge aus der Nichterteilung der vorgerichtlich – und auch erneut im Prozess – erbetenen Auskunft zum Umfang der Datenverarbeitung eine Beweislastumkehr nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung.

Der Kläger hat gegenüber dem Ausgangsgericht vorgebracht, dass die in der Erfassung, der Weiterleitung, dem Abgleich, der Speicherung und der anschließenden Verwendung von Nutzerinformationen liegende Datenverarbeitung durch die Beklagte rechtswidrig sei, zumal diese auch höchstpersönliche Daten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO betreffe. Eine wirksame Einwilligung seinerseits fehle. Hierbei könne sich die Beklagte – unabhängig davon, dass substantiiertes Vortrag dazu fehle – schon grundsätzlich nicht darauf berufen, dass er sich bei Aufruf einer Internetseite ggf. mit der Datenverarbeitung durch das jeweilige Drittunternehmen einverstanden erklärt habe. Sie selbst sei nämlich Verantwortliche für die durch die „Business Tools“ veranlasste Datenverarbeitung, zunächst gemeinsam mit dem Betreiber der Website, nach Übertragung auf ihre Server sodann allein. Folglich müsste sich auch die erforderliche Einwilligung auf eine (seitenübergreifende) Verarbeitung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten gerade durch die Beklagte beziehen. Eine solche Einwilligung werde jedoch auf den betreffenden Websites von Drittunternehmen generell nicht eingeholt. Im Übrigen habe er auch, soweit es denn möglich gewesen sei, den Einsatz von Cookies stets abgelehnt; wenn dies nicht angeboten worden sei, habe er die betreffende Internetseite verlassen. Ungeachtet dessen, dass er auch unmittelbar gegenüber der Beklagten in den Nutzereinstellungen von „Facebook“ der Datenverarbeitung nicht zugestimmt bzw. eine solche Erklärung mit Klageerhebung jedenfalls widerrufen habe, wäre eine etwaige Einwilligung schon deswegen unwirksam gewesen, weil die Beklagte ihren diesbezüglichen Informationspflichten nicht genügt, insbesondere nicht hinreichend klargestellt habe, auf welche Daten welcher Drittunternehmen sich diese beziehen solle. Hinzu komme, dass eine (hypothetische) Einwilligung zu unbestimmt und mit Blick auf die Marktmacht der Beklagten unfreiwillig erfolgt wäre. Ohnehin prüfe die Beklagte das Vorliegen einer Einwilligung auch erst

nach Auswertung der übermittelten Daten und damit zu einem Zeitpunkt, in dem eine rechtfertigungsbedürftige Datenverarbeitung bereits stattgefunden habe. Sonstige Rechtfertigungsgründe hierfür habe die Beklagte nicht substantiiert vorgebracht; vor allem genüge der pauschale Verweis auf „Sicherheits- und Integritätszwecke“ nicht. Die Berufung hierauf sei ohnehin widersinnig. Würde sie erst gar keine Daten erheben, wäre ein hiermit vermeintlich verbundenes Sicherheitsrisiko von vornherein nicht zu befürchten.

Aufgrund der rechtswidrigen Erhebung seiner personenbezogenen Daten in der Vergangenheit könne er von der Beklagten Unterlassung verlangen. Mit Blick auf die künftige Verarbeitung neuer personenbezogener Daten auf Dritt-Websites und -Apps folge dies aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO sowie aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1004 BGB, hinsichtlich einer weiteren Verarbeitung der bereits bei der Beklagten gespeicherten Daten aus Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DSGVO und § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1004 BGB.

Zudem hat der Kläger einen Löschungsanspruch aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO als gegeben angesehen. Die in den Einstellungen von „Facebook“ hinterlegte Funktion zur „Datentrennung“ sei unzureichend, weil hierdurch lediglich eine Pseudonymisierung erfolge, welche nachträglich wieder rückgängig gemacht werden könne. Dass der Anspruch aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO mangels entsprechender Aufforderung durch ihn noch nicht durchsetzbar sei, schade wegen § 259 ZPO nicht. Er stelle den Antrag „im Übrigen nicht als sofort fällig“, weil er zunächst prüfen wolle, ob eine ggf. noch erfolgende Auskunft den gesetzlich bestimmten Umfang habe; vor dieser Prüfung und der Entscheidung über weitere Schritte sollten die betreffenden Daten nicht gelöscht, aber auch nicht anderweitig weiterverarbeitet werden.

Ferner hat der Kläger erstinstanzlich die Ansicht vertreten, er sei für den durch die rechtswidrige Datenverarbeitung entstandenen immateriellen Schaden angemessen zu entschädigen. Dies folge mit Blick auf die schwerwiegende Beeinträchtigung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bereits aus nationalem Recht (§ 823 Abs. 1 BGB und § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB); im Übrigen sei Art. 82 DSGVO einschlägig. Bei Beurteilung der Eingriffstiefe und der Bemessung der Entschädigung sei zu berücksichtigen, dass ihn die Tracking- und Analysetools der Beklagten in seiner gesamten Internetnutzung beeinträchtigten, dass die Datenverarbeitung dauerhaft, anlasslos, umfassend und unter Überwindung von Schutzmaßnahmen erfolge, dass die Beklagte ihm (und sonstigen Nutzern) in den Einstellungen von „Facebook“ vorspiegele, die Datenverarbeitung verhindern zu können, dass sie hiermit eigennützige wirtschaftliche Interessen verfolge und dass sie trotz Klageerhebung ihre diesbezüglichen Aktivitäten noch immer unverändert fortsetze. Im Übrigen

müsse die auszusprechende Entschädigung auch eine effektive Abschreckung bewirken. Zu persönlichen Folgen hat der Kläger vorgetragen, er habe vor Mandatierung seines Prozessbevollmächtigten nichts von der Datenverarbeitung via „Business Tools“ durch die Beklagte gewusst. Nach entsprechender Aufklärung sei er nunmehr besorgt. Er habe das Gefühl, vollständig von der Beklagten überwacht zu werden, zögere teilweise bei dem Besuch von Internetseiten oder der Nutzung von Apps, schränke sich dahingehend nunmehr ein, fürchte infolge der Analyse seiner Interessen Manipulationen und „schlafe (...) schlecht“.

Schließlich hat der Kläger auch die aufgewandten Kosten der vorgerichtlichen Rechtsvertretung als ersatzfähig angesehen. Angesichts der komplexen Rechtslage sei die Mandatierung eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung seiner Rechte aus der DSGVO unabhängig davon unerlässlich gewesen, ob sich die Beklagte mit deren Erfüllung bereits im Verzug befunden habe. Indes sei Verzug aber auch schon mit Installation der „Business Tools“ gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB eingetreten, weil dieses Verhalten die deliktische Haftung der Beklagten begründet habe.

Mit Klageschrift vom 22.01.2024, der Beklagten am 11.03.2024 zugestellt, hat der Kläger zunächst beantragt, die Unzulässigkeit der Datenverarbeitung festzustellen sowie die Beklagte zur Unterlassung, zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von mindestens 2.500,00 EUR und zur Erstattung der zu seinen Lasten angefallenen Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 627,13 EUR zu verurteilen. Gleichsam hat er die Beklagte dazu aufgefordert, ihm gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO Auskunft über seine bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten zu erteilen sowie für jedes Erhebungsdatum eine etwaige Weitergabe an Dritte, den Zeitraum der Speicherung in Drittstaaten und eine mögliche Verwendung der Daten zum Zwecke automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich „Profiling“ zu offenbaren. Mit Replik vom 11.12.2024 hat er sein Begehren umgestellt und um einen Antrag auf Datenlöschung sowie -anonymisierung ergänzt.

Erstinstanzlich haben seine Anträge zuletzt wie folgt gelautet:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Facebook“ unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps

außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 2.500,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.12.2023, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 627,13 Euro freizustellen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, nicht sie, sondern allein die Drittunternehmen, welche die von ihr bereit gestellten „Business Tools“ einsetzen, seien von Gesetzes wegen verantwortlich für deren Installation und Nutzung, die Offenlegung von Informationen über deren Einsatz gegenüber Besuchern ihrer Website sowie die hierdurch bewirkte Erhebung von Daten und deren Weiterleitung. Für die sich nach Eingang auf ihren Servern anschließende Verarbeitung stütze sie sich jedoch nicht auf die Einwilligung, welche die

Drittunternehmen – via Cookie-Banner – über ihre Websites und Apps einholen, sondern einzig auf ein etwaig in den „Facebook“-Einstellungen hinterlegtes Einverständnis des jeweiligen Nutzers. Da sich ein solches Einverständnis des Klägers im automatisierten Datenabgleich nicht habe feststellen lassen, sei auch keine Datenverarbeitung zu Werbezwecken ihrerseits erfolgt.

Die Beklagte hat ferner die Auffassung vertreten, der Kläger habe schon seiner Darlegungslast nicht genügt; er müsse für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum konkret darstellen, welche Websites er aufgesucht und welche Apps er verwendet habe, in denen „Business Tools“ der Beklagten integriert seien. Zudem hätte es einer Darstellung dazu bedurft, dass von der Datenverarbeitung sensible Daten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO betroffen gewesen seien und welche konkreten Verarbeitungszwecke überhaupt angegriffen würden. Auch habe es der Kläger versäumt, eine (schwerwiegende) Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts – in Gestalt einer Verhaltensbeeinträchtigung – sowie einen ersatzfähigen Schaden darzustellen; subjektive Ängste und Befürchtungen könnten insoweit nicht ausreichen. Eine sekundäre Darlegungslast ihrerseits bestehe nicht, da es hierfür dem Kläger mangels eigener Kenntnisse unmöglich sein müsse, seinen Vortrag zu präzisieren. Dies sei indes nicht der Fall; er wisse doch aus eigenem Erleben, welche Websites er im verfahrensgegenständlichen Zeitraum aufgerufen habe. Auch eine Beweislastumkehr aufgrund vermeintlicher Beweisvereitelung scheide aus; der Kläger könne die erbetenen Informationen jederzeit über die Einstellungen in seinem „Facebook“-Konto aufrufen.

In der Sache verkenne der Kläger schon im Ausgangspunkt den infrastrukturellen Aufbau und die Funktionsweise des Internets. Der Transfer technischer Standarddaten sei für eine korrekte Ausführung der in die Website oder App eingebetteten Skripte unerlässlich und von ihr nicht zu verhindern. Dies sei schlicht „die Funktionsweise des Internets“. Im Übrigen habe mangels Einwilligung des Klägers keine rechtfertigungsbedürftige Datenverarbeitung stattgefunden bzw. nur eine solche, die für „Sicherheits- und Integritätszwecke“ benötigt werde. Mangels rechtswidriger Datenverarbeitung sei das Unterlassungs- und Schadensersatzbegehren daher bereits im Grundsatz unberechtigt. Unterlassung könne im Übrigen schon deswegen nicht verlangt werden, weil die insoweit abschließenden Bestimmungen der DSGVO einen derartigen Anspruch nicht vorsähen. Außerdem könne der Kläger nicht bezüglich der gleichen Daten Löschung nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO und Einschränkung ihrer Verarbeitung nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DSGVO verlangen. Der bei – unterstellten – Verstößen gegen die DSGVO zu leistende Schadensersatz richte sich mangels Öffnungsklausel ausschließlich nach Art. 82 DSGVO, nicht aber nach nationalen

Vorschriften, weshalb auch die Höhe der klägerseits begehrten Entschädigung überzogen erscheine; Art. 82 DSGVO habe nämlich weder Abschreckungs- noch Straffunktion. Das Löschungsverlangen sei unbegründet, weil keiner der in Art. 17 Abs. 1 DSGVO genannten Tatbestände einschlägig sei. Eine unrechtmäßige Datenverarbeitung habe nicht stattgefunden. Soweit eine Datenverarbeitung ohne Einwilligung des Klägers überhaupt erfolgt sein sollte, läge hierfür ein Rechtfertigungsgrund vor, z. B. der Schutz der Sicherheit ihrer Server. Weitere Ausführungen hierzu seien entbehrlich, weil der Kläger diese Verarbeitungszwecke mit seiner Klage überhaupt nicht angreife. Die vorgerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung seien ebenfalls nicht erstattungsfähig, weil das Schreiben des Klägers vom 06.11.2023 lediglich der Vorbereitung einer (unberechtigten) Klage gedient habe; die insoweit angeforderten Informationen hätte sich der Kläger zudem jederzeit selbst über die „Facebook“-Einstellungen beschaffen könne.

Auf Ebene der Zulässigkeit hat die Beklagte eingewandt, dass der Feststellungsantrag bereits am Vorrang der Leistungsklage, jedenfalls an seiner mangelnden Bestimmtheit scheitere. Der Kläger müsse konkret darstellen, bezüglich welcher Websites und Apps er ihre fehlende Berechtigung zur Datenerhebung festgestellt wissen wolle. Das Unterlassungsbegehren sei ebenfalls nicht hinreichend bestimmt; im Übrigen fehle es insoweit am Rechtsschutzbedürfnis, als sich die betreffende Verpflichtung bereits aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO ergebe. Dem Antrag auf Löschung fehle das Rechtsschutzbedürfnis; der Kläger könne seine gespeicherten Daten jederzeit unter Einsatz der „Self-Service-Tools“ „trennen“.

Mit Replik vom 11.12.2024 hat der Kläger die Beklagte (nochmals) dazu aufgefordert, ihm gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO Auskunft über seine bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten zu erteilen sowie für jedes Erhebungsdatum den Verarbeitungszweck, die geplante Nutzungsdauer, die Herkunft sowie eine etwaige Weiterleitung in Drittstaaten und eine etwaige Verwendung zur automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich „Profiling“ zu offenbaren. Im Übrigen hat er eine Mitteilung dazu gefordert, auf welchen der in Anlage K15 aufgeführten Internetseiten und in welchen der in Anlage K16 genannten Apps welches der „Business Tools“ der Beklagten eingebettet sei. Hierfür hat er eine Frist von vier Wochen gesetzt. Die Beklagte hat vorgebracht, sich nicht zur Offenlegung der Verbreitung ihrer „Business Tools“ verpflichtet zu sehen. Im Übrigen sei dem Kläger bereits über die „Self-Service-Tools“ in den „Facebook“-Einstellungen hinreichend gedient.

Aufgrund mündlicher Verhandlung vom 02.04.2025, in welcher der Kläger informatorisch angehört worden ist, hat das Landgericht Chemnitz die Klage mit Endurteil vom 09.05.2025

vollumfänglich abgewiesen. Der Feststellungsantrag sei unzulässig, da er sich nicht auf ein konkretes Rechtsverhältnis beziehe und im Übrigen der Vorrang der Leistungsklage eingreife; dem Kläger sei mit einer Unterlassungsklage hinreichend gedient. Sein Unterlassungsbegehren scheitere indes an mangelnder Bestimmtheit, ebenso das Lösungsverlangen. Letztgenanntes werde zudem unzulässig mit einer außerprozessualen Bedingung verknüpft; im Übrigen fehle es insoweit auch an einer Besorgnis der Leistungsverweigerung, da die Beklagte „Self-Service-Tools“ zum Zwecke der „Datentrennung“ anbiete und der Kläger sein Konto auch vollständig löschen könne. Schadensersatz stehe dem Kläger nicht zu, weil der Eintritt eines immateriellen Schadens auch nach informatorischer Anhörung nicht feststellbar sei. Im Übrigen habe der Kläger es versäumt, konkrete Verstöße gegen die DSGVO darzulegen. Hierzu hätte er substantiiert zu den von ihm besuchten Websites vortragen müssen; dann erst wäre eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten zur Reichweite der „Business Tools“ in Betracht gekommen.

Gegen das ihm am 12.05.2025 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 19.05.2025, taggleich beim Oberlandesgericht Dresden eingegangen, Berufung eingelegt und diese nach mehrfacher Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 12.10.2025 (Sonntag) mit taggleich eingegangenem Schriftsatz vom 13.10.2025 begründet.

Er ist der Ansicht, das Ausgangsgericht habe zu Unrecht ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der fehlenden Berechtigung der Beklagten zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verneint. Insoweit bedürfe es der gerichtlichen Entscheidung für den Fall, dass sich aus der Datenverarbeitung künftig weitere Schäden ergeben sollten. Im Übrigen würde jedenfalls § 256 Abs. 2 ZPO eingreifen. Die Rechtsbeziehung aus dem Nutzungsvertrag sei freilich auch ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis.

Auch die Beanstandung einer vermeintlichen Unbestimmtheit gehe fehl. Soweit er sich gegen sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge durch die „Business Tools“ der Beklagten wende, sei eine nähere Konkretisierung durch Angabe einzelner Websites nicht erforderlich. Zudem sei es auch der Sache nach kaum möglich, jedenfalls aber unzumutbar, bei regelmäßiger Internetnutzung alle Web-Adressen aufzuführen, die man in der Vergangenheit besucht habe und in Zukunft noch zu besuchen gedenke. Eine Verknüpfung des Begehrens mit einer vermeintlich unzulässigen Bedingung sei ebenfalls nicht vorgenommen worden; er habe lediglich einen bestimmten, objektiv feststellbaren Endzeitpunkt der Datenaufbewahrung formuliert und hieran anknüpfend den Lösungsanspruch entsprechend § 259 ZPO als künftige Leistung geltend gemacht. Auf Trennung oder Löschung seines „Facebook“-Kontos

könne er nicht verwiesen werden. Erstgenanntes führe lediglich zur Pseudonymisierung, letzteres sei aufgrund der Bedeutung eines Nutzerkontos für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der Marktmacht der Beklagten unzumutbar und würde seine nach der Konzeption der DSGVO freie Entscheidung über das Lösungsverlangen beeinträchtigen. Es obliege vielmehr der Beklagten, ihre Plattform im Einklang mit geltendem Recht zu gestalten.

Zum Schadensersatzanspruch sei hinreichend vorgetragen wurde. Da das Geschäftsmodell der Beklagten nicht in Streit stehe, komme es nicht darauf an, dass er ohne ihre Auskunft nicht in der Lage sei, den konkreten Umfang der Datenverarbeitung oder die betroffenen Webseiten im Einzelnen darzustellen. Ein Vortrag zu den von ihm besuchten Websites hätte auch nichts genutzt, da gleichwohl nicht feststünde, ob zu den betreffenden Zeitpunkten dort jeweils eines der „Business Tools“ der Beklagten aktiv gewesen sei. Den immateriellen Schaden habe er unter Darstellung des Kontrollverlusts und persönlicher Beeinträchtigungen hinreichend dargestellt. Im Übrigen sei auch ein weitergehender Ersatzanspruch aus § 823 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zuzusprechen.

Nach Abänderung seines Klagebegehrens in mündlicher Verhandlung vom 21.01.2026 stellt der Kläger nunmehr den Antrag,

das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 09.05.2025 abzuändern und neu zu fassen wie folgt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger künftige materielle und künftige, derzeit noch nicht vorhersehbare immaterielle Schäden zu ersetzen, die dem Kläger bezogen auf die Nutzung des Netzwerks „Facebook“ unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] durch die Verarbeitung seiner folgenden personenbezogenen Daten durch die Beklagte in Gestalt der Erfassung mithilfe der Meta Business Tools, der Weiterleitung an die Server der Beklagten, der dortigen Speicherung und anschließenden Verwendung entstehen:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei**
- Telefonnummer der Klagepartei**
- Vorname der Klagepartei**

- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu

vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mithilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a), b) und c) aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihren gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihren gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln; für eine Löschung dieser Daten gilt dies nur für einen Zeitraum von einem Monat nach Rechtskraft des Urteils.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gemäß dem Antrag zu 1 a), b) und c) seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 2.500,00 EUR beträgt, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.12.2023, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Kläger habe sich erstinstanzlich nur gegen den Verarbeitungszweck der Bereitstellung personalisierter Werbung gewendet; zu weiteren vermeintlich angegriffenen Zwecken habe er nicht substantiiert vorgetragen. Mit Blick auf den streitgegenständlichen Verarbeitungszweck habe sie, die Beklagte, wiederum hinreichend dargelegt, dass eine Verarbeitung nur erfolge, wenn ihre Nutzer, mithin auch der Kläger, dieser nach ausführlicher Information freiwillig zugestimmt hätten. Dessen ungeachtet sei zu berücksichtigen, dass allein die Betreiber der mit einem „Business Tool“ ausgestatteten Website oder Anwendung für eine datenschutzkonforme Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten an sie, die Beklagte, verantwortlich seien. Soweit der Kläger eine Webseite oder App mit einem implementierten „Business Tool“ besucht und dabei in die Verwendung nicht notwendiger Cookies nicht eingewilligt habe, hätte die betreffende Website oder App solche Cookies zur Erhebung von „Business Tools“-Daten auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der „Business Tool“-Nutzungsbedingungen überhaupt nicht platzieren dürfen. Der Klagevortrag sei im Übrigen nicht substantiiert, insbesondere sei eine individuelle Betroffenheit nicht hinreichend dargelegt. Auf eine sekundäre Darlegungslast könne sich der Kläger auch nicht berufen; er wisse selbst am besten, welche Websites er besucht habe. Dass das Ausgangsgericht die Feststellungs-, Unterlassungs- und Löschungsanträge als unzulässig abgewiesen habe, sei daher nicht zu beanstanden; hinsichtlich des Unterlassungsantrags komme hinzu, dass dieser entgegen seiner Formulierung unzulässig auf Vornahme einer Handlung, nämlich auf eine Änderung der Programmierung der „Business Tools“ gerichtet sei. Davon unabhängig überschreite das Unterlassungsbegehren auch Rahmen und Zweck des auf Durchsetzung individueller Rechte ausgerichteten Zivilprozesses. Letztlich ließe sich dem Begehren nämlich nur durch gänzliche Einstellung der Verwendung aller „Business Tools“ nachkommen. Auch vom Schutzzweck des Art. 17 DSGVO sei dies nicht gedeckt; an einer einschlägigen Rechtsgrundlage in der DSGVO für ein Verlangen nach Unterlassung fehle es ohnehin. Den Schadensersatz- und Freistellungsanspruch habe das Ausgangsgericht ebenfalls mit zutreffender Begründung verneint. Schließlich sei der Kläger rechtsschutzversichert, ein etwaiger Ersatzanspruch daher auf den Versicherer übergegangen.

Erstmals in der Berufungsinstanz hat sich die Beklagte zudem näher dazu erklärt, worin ihre Nutzung der erhobenen Daten zu „Sicherheits- und Integritätszwecken“ bestehe. Danach würden diese in begrenztem Umfang genutzt, um Sicherheitsbedrohungen einschließlich „Hacking“ von Benutzerkonten, automatisiertem „Scraping“ und Verbreitung von Malware zu verhindern, um Nutzer, die Infrastruktur, das Netzwerk, die Systeme und die Öffentlichkeit vor Gefahren zu schützen, u. a. vor Manipulationen der öffentlichen Debatte, kriminellen Aktivitäten sowie Kontakten „risikobehafteter erwachsener Akteure“ mit Minderjährigen, und um Probleme

in ihren Systemen zu erkennen und zu beheben. Zur Erfüllung dieser Zwecke sei die auf einen kleinen Prozentsatz der via „Business Tools“ übertragenen Informationen beschränkte Datenverarbeitung unerlässlich. Die Speicherdauer betrage grundsätzlich bis zu 90 Tage; im Einzelfall könne sich jedoch auch eine längere Aufbewahrung für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlich machen. Im Übrigen habe sie, die Beklagte, Maßnahmen implementiert, die dazu beitragen sollen, den Empfang und die Verwendung potenziell sensibler Daten zu verhindern, u. a. eine bei Eingang der Daten zur Anwendung kommende, automatisierte Filterung unzulässiger Informationen.

Der Kläger hat den zweitinstanzlichen Vortrag der Beklagten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu „Sicherheits- und Integritätszwecken“ bestritten und die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung in Abrede gestellt. Im Übrigen hat er dargelegt, dass entgegen des erstmals im Berufungsverfahren erhobenen Einwands eine Übernahme seiner außergerichtlichen Kosten durch seine Rechtsschutzversicherung nicht erfolgt sei. Die Beklagte ihrerseits hat der teilweisen Klagerücknahme und -änderung durch den Kläger in mündlicher Verhandlung vom 21.01.2026 widersprochen.

Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf die tatsächlichen Feststellungen im Endurteil des Landgerichts Chemnitz vom 09.05.2025, auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2026 Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers hat überwiegend Erfolg; insoweit führt sie zur Abänderung der Ausgangsentscheidung im tenorierten Umfang. Im Übrigen unterliegt sie der Zurückweisung.

1.

Das Rechtsmittel ist zulässig.

Der Kläger ist in Folge der Abweisung seiner erstinstanzlichen Anträge formell beschwert. Der Wert des Beschwerdegegenstands übersteigt ersichtlich die Wertgrenze von 600,00 EUR nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO a. F., § 47 EGZPO. Berufung und Berufungsbegründung gingen form- und fristgerecht beim Oberlandesgericht Dresden ein.

2.

Die Berufung ist im tenorierten Umfang begründet, weil die Klageanträge in ihrer in der Berufungsinstanz zulässig geänderten Fassung zulässig und überwiegend begründet sind.

a)

Zum Gegenstand des Berufungsverfahrens wird vorweg auf folgende Aspekte hingewiesen.

aa)

In Auslegung des Klagebegehrens sind sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge streitgegenständlich, welche über die von der Beklagten bereitgestellten „Business Tools“ veranlasst worden sind und personenbezogene Informationen des Klägers betreffen, nicht nur – wie die Beklagte meint – die anschließende Verwendung dieser Daten zu Werbezwecken (so auch OLG Jena Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 69; LG Ellwangen Urt. v. 30.05.2025 – 2 O 266/24, GRUR-RS 2025, 16870 Rn. 27). Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Sachanträge des Klägers. Im Übrigen hat dieser in seinen Schriftsätzen mehrfach – z. T. unter Hervorhebung durch Fettdruck – ausdrücklich klargestellt, dass er sich gegen die Erhebung bzw. Erfassung seiner Daten auf den Websites oder Apps von Drittunternehmen, deren Übermittlung an die Beklagte, den Datenabgleich zum Zwecke der Zuordnung sowie eine Speicherung und ggf. anschließende Verwendung seiner Informationen wendet, so etwa mit Replik vom 11.12.2024, S. 34 ff. und zuletzt in der Berufungsinstanz mit Schriftsatz vom 14.01.2026, S. 1 f.

bb)

Hieran anknüpfend ist gegen die Änderung der Klageanträge Ziff. 1, 3 und 4 in der Berufungsinstanz nichts zu erinnern. Eine solche ist bereits deswegen zulässig, weil die Voraussetzungen des § 533 ZPO vorliegen.

Das neue Begehren kann gemäß § 533 Nr. 2 ZPO auf Tatsachen gestützt werden, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung zugrunde zu legen hat. Hierzu zählen nur solche, die zum erstinstanzlichen Begehren bereits in der Vorinstanz vorgetragen wurden oder die in der Berufungsinstanz als hierauf bezogene neue Tatsachen – § 531 Abs. 2 ZPO oder unstreitiges Vorbringen – berücksichtigungsfähig sind (BGH Beschl. v. 12.10.2021 – VIII ZR 91/20, BeckRS 2021, 36639 Rn. 41). Eben hierauf lassen sich die abgeänderten Anträge stützen, weil sich der zugrunde liegende Lebenssachverhalt jeweils deckt, es mithin für die Beurteilung der neuen Begehren nicht auf Tatsachen ankommt, die nicht bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen sind.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Senat die Klageänderung auch als sachdienlich i. S. v. § 533 Nr. 1 Alt. 2 ZPO. Maßgeblich ist insoweit, ob und inwieweit die Zulassung der Klageänderung geeignet ist, den sachlichen Streitstoff im Rahmen des anhängigen Rechtsstreits auszuräumen und einem andernfalls zu gewärtigenden weiteren Rechtsstreit vorzubeugen (BGH Urt. v. 27.09.2006 – VIII ZR 19/04, BeckRS 2007, 10991 Rn. 10). Danach widerspräche es der Prozesswirtschaftlichkeit, die auf identischer Tatsachengrundlage beruhenden Anträge des Klägers nicht zuzulassen. Dass die Beklagte der Klageänderung nicht zugestimmt hat, ist daher unschädlich.

Aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 533 ZPO kann dahingestellt bleiben, inwieweit deren Fehlen nicht ohnehin unschädlich gewesen wäre, weil die Antragsänderung mangels Begehren eines aliud dem § 264 Nr. 2 ZPO unterfällt (dazu BGH Urt. v. 19.03.2004 – V ZR 104/03, BeckRS 2004, 5152). Gute Gründe sprechen indes dafür, sowohl das Verhältnis zwischen Anonymisierung und Löschung (dazu näher Roßnagel ZD 2021, 188, Stürmer ZD 2020, 626) als auch das Verhältnis zwischen Feststellung der Unzulässigkeit der Datenverarbeitung und Feststellung einer hierauf beruhenden Ersatzpflicht als ein solches von „Weniger“ und „Mehr“ (BeckOK ZPO/Bacher, 59. Ed. 01.12.2025, ZPO § 264 Rn. 5; Stein/Roth, 24. Aufl. 2024, ZPO § 264 Rn. 13, 16) zu begreifen.

b)

Für alle Anträge gilt im Übrigen, dass die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben und der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet ist.

aa)

Die internationale Zuständigkeit, die trotz § 513 Abs. 2 ZPO der Prüfung durch die Rechtsmittelinstanz unterliegt (BGH Urt. v. 26.11.2024 – X ZR 47/23, BeckRS 2024, 34838 Rn. 10), folgt aus Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO und aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO, weil der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (OLG Dresden Urt. v. 10.12.2024 – 4 U 815/24, GRUR-RS 2024, 38639 Rn. 2; LG Leipzig Urt. v. 04.07.2025 – 5 O 2351/23, GRUR-RS 2025, 15264 Rn. 24; LG Lübeck Urt. v. 10.01.2025 – 15 O 269/23, GRUR-RS 2025, 81 Rn. 23 ff.).

bb)

Die Bestimmungen der DSGVO sind räumlich gemäß Art. 3 Abs. 1 DSGVO und sachlich gemäß Art. 2 Abs. 1 DSGVO anwendbar. In zeitlicher Hinsicht sind nur Datenverarbeitungsvor-

gänge nach Inkrafttreten der Verordnung am 25.05.2018 streitgegenständlich, § 99 Abs. 2 DSGVO. Dies gilt unter Berücksichtigung der zur Ermittlung des Klagebegehrens heranzuziehenden Klagebegründung (BGH Urt. v. 05.03.2024 – VI ZR 330/21, GRUR-RS 2024, 6518 Rn. 10) auch für den Feststellungsantrag. Der Kläger hat über das gesamte Verfahren hinweg klar zum Ausdruck gebracht, nur solche Datenverarbeitungsvorgänge, die ab dem 25.05.2018 stattgefunden haben, in Streit stellen zu wollen. Vor diesem Hintergrund kann aus der nicht ausdrücklich erfolgten Übernahme der zeitlichen Begrenzung bei Umstellung des Antrags Ziff. 1 in mündlicher Verhandlung vom 21.01.2026 unter verständiger Würdigung seines Rechtsschutzziels nicht auf den Willen einer Erweiterung seines Begehrens in zeitlicher Hinsicht geschlossen werden, zumal insoweit auch die Voraussetzungen des § 533 ZPO nicht vorliegen dürften.

c)

Zum Klageantrag Ziff. 1 auf Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für zukünftige materielle und zukünftige, derzeit noch nicht vorhersehbare immaterielle Schäden aufgrund der streitgegenständlichen Datenverarbeitung wird aufgrund des sachlichen Zusammenhangs erst im Anschluss an die Darstellung zum auf Leistung einer Entschädigung gerichteten Antrag Ziff. 5 unter h) ausgeführt.

d)

Der Klageantrag Ziff. 2 auf Unterlassung der Erfassung, Weiterleitung, Speicherung und Verwendung der personenbezogenen Daten des Klägers mittels „Business Tools“ hat Erfolg.

aa)

Der Antrag ist zulässig.

(1)

Der Einwand der Beklagten, insoweit liege eine unzulässige verdeckte Leistungsklage vor, weil der Kläger kein Unterlassen, sondern ein positives Tun in Gestalt einer Änderung der Programmierung ihrer „Business Tools“ anstrebe, verfährt nicht.

(a)

Schon grundsätzlich ist ein Antrag nicht allein deswegen unzulässig, weil er ein von seiner wörtlichen Formulierung abweichendes Rechtsschutzziel verfolgt. In dem Fall ist vielmehr unter Auslegung der Klage über das damit bei verständiger Betrachtung verbundene Begehren zu entscheiden (vgl. BGH Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 210/18, GRUR-RS 2020, 30325 Rn. 24;

BGH Urt. v. 21.03.2018 – VIII ZR 68/17, BeckRS 2018, 6447 Rn. 19). Soweit sich ein Antrag auf Unterlassung danach tatsächlich als Leistungsverlangen erweisen würde, müsste mithin über jenes entschieden werden. Per se unzulässig wäre lediglich der Antrag des Klägers, den Ausspruch mit einer Androhung von Ordnungsmitteln i. S. v. § 890 Abs. 2 ZPO zu verbinden, weil ein solches Vorgehen nur zum Zwecke der Vollstreckung titulierter Unterlassungspflichten statthaft ist.

(b)

Darauf kommt es indes nicht an, weil das Begehren des Klägers in Übereinstimmung mit dem Wortlaut seines Antrags auf ein Unterlassen der Beklagten abzielt.

Dass sich der zur Unterlassung Verpflichtete nicht auf bloßes Nichtstun beschränken kann, sondern zur Beseitigung des zuvor geschaffenen und anhaltend rechtswidrigen Zustands einzelne Handlungen vornehmen muss, hindert ein Vorgehen gegen ihn im Wege der Unterlassungsklage nicht (BGH Beschl. v. 22.02.2024 – III ZR 63/23, BeckRS 2024, 5358 Rn. 11; BGH Beschl. v. 11.10.2017 – I ZB 96/16, BeckRS 2017, 140640 Rn. 18 ff.). Maßgeblich ist in einer solchen Konstellation vielmehr, ob nach verständiger Auslegung des klägerischen Begehrens der Schwerpunkt der Verpflichtung des Schuldners in einem Tun oder in einem Unterlassen bestehen soll (vgl. zur Urteilsauslegung BGH Beschl. v. 09.07.2020 – I ZB 79/19, BeckRS 2020, 22688 Rn. 20). Bei einem auf Unterlassung gerichteten Verlangen obliegt es in aller Regel der Einschätzung des Störers, diejenigen Maßnahmen auszuwählen, die zur Beseitigung der Beeinträchtigung im Einzelfall geeignet sind (BGH Beschl. v. 22.02.2024 – III ZR 63/23, BeckRS 2024, 5358 Rn. 11).

Nach diesen Maßgaben liegt der Schwerpunkt des klägerischen Begehrens unter Berücksichtigung der Interessenlage darin, dass die Beklagte es in Zukunft unterlässt, die personenbezogenen Daten des Klägers unter Einsatz ihrer „Business Tools“ zu verarbeiten (so auch OLG München Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25, GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 56; LG Lübeck Urt. v. 27.11.2025 – 15 O 15/24, GRUR-RS 2025, 32563 Rn. 40). Auf die Änderung des zugrunde liegenden Programmcodes kommt es ihm nicht primär an; ein solches Vorgehen der Beklagten wäre lediglich eine von mehreren Möglichkeiten, dem eigentlichen Ziel des Klägers zu entsprechen, mithin lediglich „Mittel zum Zweck“. Ob sie ihre „Business Tools“ tatsächlich umprogrammiert, soll indes nach dem Willen des Klägers ihr überlassen bleiben; den Ausspruch bestimmter Einzelhandlungen strebt er nicht an. Es wäre mit seinem Begehren daher auch vereinbar, wenn sie ihre „Business Tools“ stattdessen gänzlich abschaltet oder die Schnittstelle zwischen ihren Servern und den Websites bzw. Apps von Drittunternehmen trennt. Inhalts-

punkte dafür, dass es dem Kläger gerade darauf ankäme, dass die „Business Tools“ in abgeänderter Form weiter zum Einsatz kommen, bestehen nicht. Mit anderen Worten: Die Klage zielt nicht auf die zukünftige Verwendung unprogrammierter „Business Tools“, sondern auf die Unterlassung des Einsatzes der „Business Tools“ in ihrer jetzigen Gestalt.

(2)

Der Unterlassungsantrag ist auch hinreichend bestimmt.

(a)

Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss der Kläger den Streitgegenstand durch bestimmte Angabe des Klageantrags und des Klagegrunds konkretisieren. Diesen Anforderungen wird nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung genügt, wenn das Antragsverlangen den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeiten auf den Beklagten abwälzt und schließlich eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt (BGH Ur. v. 21.03.2018 – VIII ZR 68/17, BeckRS 2018, 6447 Rn. 15 m. w. N.). Allerdings führt nicht jede mögliche Unsicherheit bei der Zwangsvollstreckung zur Unbestimmtheit des Klageantrags. Die Anforderungen an die erforderliche Konkretisierung richten sich vielmehr stets nach den Besonderheiten des anzuwendenden materiellen Rechts und den Umständen des Einzelfalls; hierzu ist eine Abwägung des zu schützenden Interesses des Beklagten, sich gegen die Klage erschöpfend verteidigen zu können, sowie seines Interesses an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der Entscheidungswirkungen mit dem ebenfalls schutzwürdigen Interesse des Klägers an einem wirksamen Rechtsschutz anzustellen (BGH, Ur. v. 21.12.2023 – IX ZR 238/22, GRUR 2024, 404 Rn. 16; BGH Ur. v. 10.07.2015 – V ZR 206/14, BeckRS 2015, 17905 Rn. 9).

Bei einem Unterlassungsantrag wird den Bestimmtheitsanforderungen für gewöhnlich genügt, wenn eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung erfolgt oder die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Rechtsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll; dabei ist auch die Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe zulässig, wenn über ihren Sinngehalt kein Streit besteht und objektive Maßstäbe zur Abgrenzung vorliegen, oder wenn der Kläger den auslegungsbedürftigen Begriff hinreichend

konkret beschreibt (BGH Ur. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 53).

(b)

Nach diesen Maßstäben ist der Klageantrag hinreichend eindeutig (so auch OLG München Ur. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25, GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 54)

Der Kläger benennt die Kategorien der nicht weiter zu verarbeitenden Daten und die einzelnen Verarbeitungsformen unter Bezugnahme auf die insoweit Verwendung findenden „Business Tools“. Dies genügt, weil sich hieraus ergibt, dass der Einsatz der „Business Tools“, soweit diese solche Datenkategorien in bezeichneter Form verarbeiten, in allen Websites und Apps unterbleiben soll, die ihm als regulären Nutzer zugänglich sind und mit deren Aufruf durch ihn daher gerechnet werden muss. Insoweit steht weder der Umfang der Rechtskraft einer gerichtlichen Sachentscheidung in Zweifel, noch sind Unklarheiten in der Zwangsvollstreckung zu befürchten. Auch weiß die Beklagte, was von ihr verlangt wird; weder ist sie in ihren Verteidigungsmöglichkeiten eingeschränkt, noch einer unzumutbaren Rechtsunsicherheit ausgesetzt.

Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Kläger alle Websites und Apps sowie die dort jeweils erhobenen bzw. noch zu erhebenden Informationen im Einzelnen benennt. Das Verlangen nach einer solchen Spezifizierung würde eine wirksame Rechtsverfolgung durch den Kläger faktisch ausschließen. Diesem wäre eine derartige Konkretisierung bereits unmöglich, weil er weder weiß, auf welchen Internetseiten und Anwendungen welches „Business Tool“ zukünftig integriert sein wird und welche konkreten Datensätze hierdurch erfasst und an die Beklagte weitergeleitet werden, noch – jedenfalls in abschließendem Umfang – welche Websites und Apps er zukünftig aufrufen und – in welcher konkreten Gestalt auch immer – nutzen wird. Im Übrigen wäre es dem Kläger freilich auch unzumutbar, jeden einzelnen Datensatz, den er zukünftig im Internet zu hinterlassen gedenkt, einzeln aufzuführen und damit letztlich seine geplanten privaten Internetaktivitäten vollumfänglich in öffentlicher Verhandlung zu offenbaren. Für die damit einhergehende Beeinträchtigung seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG würde bereits ein legitimer Zweck fehlen, weil es einer Konkretisierung seines Antrags zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens nicht bedarf; jedenfalls erschiene ein solches Gebot unter Gegenüberstellung der wechselseitigen Interessen der Parteien unverhältnismäßig. Im Licht der Grundrechte muss die zu § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO gebotene Abwägung daher so ausfallen, dass eine abstrakte Umschreibung der Datenkategorien, welche der Beklagten deren eindeutige Identifizierung erlaubt, für eine hinreichende Bestimmtheit des Unterlassungsbegehrens ausreicht.

(c)

Erst recht muss der Kläger entgegen der Ansicht der Beklagten nicht konkret darlegen, welche Verarbeitungszwecke er „angreift“. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO fordert lediglich eine eindeutige Bestimmung des Streitgegenstands durch Angabe des Klageziels und des zu Grunde zu legenden Lebenssachverhalts. Hierfür reicht es aus, dass der prozessuale Anspruch als solcher identifizierbar ist, indem er durch seine Kennzeichnung von anderen Ansprüchen so unterschieden und abgegrenzt wird, dass er Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungstitels sein kann; einer über die Individualisierung des Lebenssachverhalts hinausgehenden Substantiierung bedarf es nicht (BGH Urt. v. 25.06.2020 – IX ZR 47/19, BeckRS 2020, 15621 Rn. 22; BGH Urt. v. 22.01.2009 – IX ZR 3/08, BeckRS 2009, 5599 Rn. 10). Diesen Anforderungen genügt das Klagevorbringen, weil die dem Unterlassungsverlangen zugrunde zu legenden Datenverarbeitungsvorgänge gemäß vorstehenden Ausführungen hinreichend bestimmt feststehen. Rechtsausführungen dazu, welche Verarbeitungszwecke i. S. v. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 DSGVO er diesbezüglich als nicht gegeben ansieht, bedarf es nicht (so i. E. auch OLG Jena Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 109). Vielmehr hat das Gericht nach dem Grundsatz „iura novit curia“ alle einschlägigen Rechtssätze von Amts wegen zu prüfen (vgl. BGH Urt. v. 15.07.2008 – VI ZR 105/07, BeckRS 2008, 16755 Rn. 8).

In materieller Hinsicht obläge es freilich auch dem für die angegriffene Datenverarbeitung Verantwortlichen, nicht aber dem hiervon Betroffenen, zu etwaigen Rechtfertigungsgründen vorzutragen und gegebenenfalls Beweis anzubieten (vgl. EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 95, 152; EuGH Urt. v. 04.05.2023 – C-60/22, BeckRS 2023, 8967 Rn. 53; OLG Jena Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 93).

(3)

Ferner fehlt dem Kläger auch nicht allein deswegen das Rechtsschutzbedürfnis, weil sich die zu titulierende Rechtsfolge bereits aus dem Gesetz ergibt.

Grundsätzlich haben Rechtsuchende einen Anspruch darauf, dass die staatlichen Gerichte ihr Anliegen sachlich prüfen und darüber entscheiden (BGH Urt. v. 29.09.2022 – I ZR 180/21, BeckRS 2022, 31465 Rn. 10). Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt daher nur in Ausnahmefällen, etwa wenn der Kläger sein Ziel ebenso sicher auf einfacherem Weg erreichen kann (BGH Urt. v. 30.09.2009 – VIII ZR 29/09, BeckRS 2009, 27794 Rn. 20) oder eine Klage gar schlechthin sinnlos ist (BGH Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 210/18, GRUR-RS 2020, 30325 Rn. 27). Bei Gel-

tendmachung vertraglicher Unterlassungsansprüche wird zudem gefordert, dass eine Zuwi-
derhandlung des Schuldners gegen seine Verpflichtung zu besorgen ist (BGH Urt. v.
21.01.1999 – I ZR 135/96, BeckRS 1999, 30043481); für gesetzliche Unterlassungsansprüche
spielt dieser Aspekt indes keine Rolle, weil die Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr be-
reits Tatbestandsmerkmal ist (BeckOK ZPO/Bacher, 58. Ed. 01.09.2025, ZPO § 253 Rn. 31
m. w. N.).

Nach diesen Maßstäben ist nicht erkennbar, dass die Einschaltung der staatlichen Gerichte
durch den Kläger nicht von einem dahinterstehenden Rechtsschutzbedürfnis gedeckt wäre.
Dass die Beklagte bereits von Gesetzes wegen verpflichtet ist, die im Antrag in Bezug genom-
mene Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterlassen, steht der Klage nicht entgegen;
im Gegenteil ist dies gerade Voraussetzung für ein erfolgreiches Vorgehen. Die gesetzliche
Verpflichtung allein nützt dem Kläger auch nichts; erst durch Titulierung ist ihm eine zwangs-
weise Durchsetzung gegenüber der Beklagten möglich.

(4)

Schließlich stehen auch die Voraussetzungen der §§ 257 ff. ZPO der Zulässigkeit der Klage
nicht entgegen, dies schon deswegen, weil deren Vorgaben bei gesetzlichen Unterlassungs-
ansprüchen überhaupt nicht zur Anwendung kommen (OLG Frankfurt a. M. Urt. v. 25.1.2024 –
16 U 65/22, GRUR-RS 2024, 588 Rn. 32; Musielak/Voit/Foerste, 22. Aufl. 2025, ZPO § 259 Rn.
3, Stein/Roth, 24. Aufl. 2024, ZPO § 259 Rn. 8).

bb)

Der Antrag ist auch begründet.

Ein entsprechender Anspruch des Klägers ergibt sich sowohl aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB
analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG als auch aus § 1004 Abs. 1
Satz 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 6 Abs. 1 DSGVO
und Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

(1)

Ein auf nationale Vorschriften gestützter Unterlassungsanspruch scheitert nicht an einem vermeintlichen Vorrang der in der DSGVO vorgesehenen Rechtsbehelfe. Diese sieht zwar kein subjektives Recht des Betroffenen vor, präventiv im Klagewege zu verlangen, dass der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche verpflichtet wird, einen künftigen Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung, insbesondere in Form der Wiederholung einer

rechtswidrigen Verarbeitung, zu unterlassen (EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 43). Sie sperrt allerdings auch nicht die Anwendung mitgliedstaatlicher Vorschriften, welche derartige Ansprüche zur Verbesserung des Schutzniveaus der betroffenen Personen vorsehen; eine derart umfassende Harmonisierung hat der Ordnungsgeber nicht angestrebt (EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 46 ff.).

(2)

Die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderlichen Voraussetzungen für einen quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch, nämlich ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers (vgl. BGH Urt. v. 15.09.2015 – VI ZR 175/14, BeckRS 2015, 16604 Rn. 17 ff.) bzw. der Verstoß gegen ihrem Zweck nach seine Rechtsgüter und Interessen schützende Vorschriften (BGH Urt. v. 28.01.2022 – V ZR 99/21, BeckRS 2022, 11646 Rn. 18) sowie eine hierdurch indizierte Wiederholungsgefahr, liegen vor.

(a)

Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 6 Abs. 1 DSGVO und Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO sind Schutzgesetze i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB.

(aa)

Eine Norm ist dann Schutzgesetz in vorgenanntem Sinne, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes oder eines bestimmten Rechtsinteresses zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes an, also darauf, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mit gewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das infrage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Es reicht deshalb nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen (BGH Urt. v. 14.06.2022 – VI ZR 110/21, BeckRS 2022, 16851 Rn. 9; BGH Urt. v. 23.07.2019 – VI ZR 307/18, BeckRS 2019, 18920 Rn. 12).

(bb)

Nach diesen Maßstäben bestehen an der Schutzgesetzeigenschaft der Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c und Art. 6 Abs. 1 DSGVO keine Zweifel.

Primäres Ziel der Datenschutzgrundverordnung ist gemäß Art. 1 Abs. 1, 2 DSGVO sowie Erwägungsgrund 1, 2 Satz 1 DSGVO neben dem freien Datenverkehr der Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen, auch vor dem Hintergrund der diesbezüglichen grundrechtlichen Gewährleistung aus Art. 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 GRCh (dazu EuGH Urt. v. 06.10.2015 – C-362/14, BeckRS 2015, 81250 Rn. 72; Spindler/Schuster/Kaesling/Dalby, 5. Aufl. 2026, DS-GVO Art. 1 Rn. 4; vgl. auch EuGH Urt. v. 04.10.2024 – C-446/21, GRUR-RS 2024, 26053 Rn. 63). Dahingehend dienen ihre Bestimmungen zumeist auch dem Individualschutz und können daher Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB sein (Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Bericht vom 15. Mai 2017, S. 56 f.; Gebauer/Wiedmann EurZivilR/Lüttringhaus, 3. Aufl. 2021, Kap. 30 Rn. 90; Steinrötter MM 2017, 731, 733).

Dass dies jedenfalls für Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c und Art. 6 Abs. 1 DSGVO gilt, folgt aus dem Wortlaut der Vorschriften, deren systematischem Verhältnis zu Art. 8 GRCh und den Erwägungsgründen zur DSGVO.

Die Anforderungen an eine rechtmäßige Datenverarbeitung in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 6 Abs. 1 DSGVO sind – wie auch Erwägungsgrund 40 DSGVO zeigt – in Anlehnung an die grundrechtliche Gewährleistung in Art. 8 Abs. 1, 2 DSGVO formuliert worden (BeckOK DatenschutzR/Schantz, 54. Ed. 01.11.2021, DS-GVO Art. 5 Rn. 5; Kühling/Buchner/Herbst, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 5 Rn. 10; Spindler/Schuster/Kaesling/Dalby, 5. Aufl. 2026, DS-GVO Art. 5 Rn. 4). Zielrichtung ist daher ersichtlich der Individualschutz der von der Verarbeitung betroffenen Personen (Kühling/Buchner/Herbst, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 5 Rn. 10; Spindler/Schuster/Kaesling/Dalby, 5. Aufl. 2026, DS-GVO Art. 5 Rn. 4), andernfalls es für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auch nicht auf deren Einwilligung ankommen dürfte.

Gleiches gilt für den Grundsatz der Datenminimierung, der als spezielle Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die Tiefe des Eingriffs in die schutzwürdigen Rechte der betroffenen Personen auf das erforderliche Mindestmaß (vgl. Erwägungsgrund 39 Satz 7-9 DSGVO) begrenzen soll (EuGH Urt. v. 04.10.2024 – C-446/21, GRUR-RS 2024, 26053 Rn. 50; Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 5 Rn. 116; Spindler/Schuster/Kaesling/Dalby, 5. Aufl. 2026, DS-GVO Art. 5 Rn. 12).

(b)

Die Beklagte hat durch die streitgegenständliche Datenverarbeitung, nämlich die Erhebung

und Übermittlung der personenbezogenen Daten des Klägers und deren Abgleich mit bereits vorhandenen Informationen sowie die weitere Verwendung über ihre „Business Tools“ gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 6 Abs. 1 DSGVO und Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO verstoßen.

(aa)

Durch den Einsatz der „Business Tools“ der Beklagten kam es zur streitgegenständlichen Verarbeitung der im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten des Klägers.

[1]

Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person dabei angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen also ein (Wieder-)Erkennen der betreffenden Person ermöglichen, ggf. auch anhand bereits vorhandener Zusatzinformationen (EuGH Ur. v. 19.10.2016 – C-582/14, BeckRS 2016, 82520 Rn. 49; BGH Ur. v. 16.05.2017 – VI ZR 135/13, BeckRS 2017, 114664 Rn. 26; OLG Dresden Ur. v. 14.12.2021 – 4 U 1278/21, BeckRS 2021, 42153 Rn. 18), und – vgl. Erwägungsgrund 26 Satz 3 DSGVO – nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zu diesem Zweck genutzt werden. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit zu verstehen und beschränkt sich nicht auf private oder gar sensible Informationen (EuGH Ur. v. 26.04.2023 – T-557/20, BeckRS 2023, 8240 Rn. 68).

Ausgehend von diesen Maßstäben zählen hierunter neben dem Namen einer Person sowie ihr im Internetverkehr eindeutig zugewiesener Kennungen, darunter digitale IDs, Geräte-IDs (Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 4 Nr. 1 Rn. 69) und IP-Adressen (EuGH Ur. v. 19.10.2016 – C-582/14, BeckRS 2016, 82520 Rn. 49; EuGH Ur. v. 19.04.2012 – C-461/10, BeckRS 2012, 80744 Rn. 51 f.; BGH Ur. v. 16.05.2017 – VI ZR 135/13, BeckRS 2017, 114664 Rn. 25) auch Angaben zu ihrer Anschrift (BeckOK DatenschutzR/Schild, 54. Ed. 01.11.2025, DS-GVO Art. 4 Rn. 16), ihrem Geburtsdatum (BeckOK DatenschutzR/Schild, 54. Ed. 01.11.2025, DS-GVO Art. 4 Rn. 16), ihrem Geschlecht (EuGH Ur. v. 09.01.2025 – C-394/23, GRUR-RS 2025, 29 Rn. 30; Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 4 Nr. 1 Rn. 75), ihrer E-Mail-Adresse (BeckOK DatenschutzR/Schild, 54. Ed. 01.11.2025, DS-GVO Art. 4 Rn.

16), ihrer Telefonnummer (EuGH Entsch. v. 06.11.2003 – C-101/01, BeckRS 2004, 74038; OLG Dresden Beschl. v. 06.01.2021 – 4 U 1928/20, BeckRS 2021, 3457 Rn. 4) sowie einer ihr zuordenbaren technischen Konfiguration.

Als Verarbeitung im Sinne der Verordnung wird wiederum gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung verstanden. „Erheben“ meint dabei ein Beschaffen von Informationen durch aktives Tun, „Erfassen“ deren Aufnahme, „Organisation“ und „Ordnen“ ihre Strukturierung, „Speichern“ die Verwahrung, „Offenlegung durch Übermittlung“ die Weitergabe, „Auslesen“ den Aufruf und „Abgleich“ die Untersuchung mehrerer Datensätze auf Übereinstimmungen und Unterschiede; der Begriff der „Verwendung“ umfasst als Auffangtatbestand alle weiteren Formen der Datenverarbeitung (zu allem BeckOK DatenschutzR/Schild, 54. Ed. 01.11.2025, DS-GVO Art. 4 Rn. 35 ff.; Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 4 Nr. 2 Rn. 15 ff.).

[2]

Nach diesen Maßstäben ist in tatsächlicher Hinsicht unstrittig, dass die in Websites von Drittunternehmen eingebundenen „Business Tools“ der Beklagten im Allgemeinen personenbezogene Daten der Website-Besucher und App-Nutzer verarbeiten. Hierdurch werden nämlich nicht nur deren „technische Standarddaten“, u. a. die mit ihren Endgeräten verknüpfte IP-Adresse, sondern auch ihre Benutzeraktionen, also ihre Eingaben auf der Internetseite oder in der App, aufgenommen und an die Beklagte zum Zwecke der Strukturierung und des Abgleichs mit bereits vorhandenen Datensätzen weitergeleitet. Dass die dabei übermittelten Informationen auch personenbezogene Daten der Benutzer enthalten, folgt im Übrigen schon daraus, dass es der Beklagten andernfalls gar nicht möglich wäre, zu überprüfen, ob sich die natürliche Person, der sich die betreffenden Informationen jeweils zuordnen lassen, in den „Facebook“-Einstellungen ihres Profils mit der Datenverarbeitung via „Business Tools“ einverstanden erklärt hat. Schließlich ist auch unstrittig, dass die Beklagte jedenfalls einen Teil der Daten für eine gewisse Dauer aufbewahrt und für bestimmte Ziele einsetzt, denn schon nach ihrem eigenen Vortrag erfolgt zumindest eine Nutzung für „Sicherheits- und Integritätszwecke“.

Darüber hinaus sind die im Unterlassungsantrag des Klägers in Bezug genommenen Informationen allesamt personenbezogene Daten i. S. v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, weil sie entweder unmittelbar die Personen erkennen lassen, der sie sich zuordnen lassen, oder zumindest mittelbar unter Hinzuziehung weiterer Informationen entsprechende Rückschlüsse diesbezüglich zulassen. Die unter Buchst. a) aufgeführten Informationen, nämlich Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Ort, E-Mail, Telefonnummer, User-Agent sowie externe und interne IDs sind als typische Identifizierungsmerkmale schon ihrer Natur nach gerade auf eine eindeutige Feststellung der sie betreffenden Person angelegt. Entsprechend werden sie auch in den Nutzungsbedingungen der Beklagten (Anlage B5) als hierfür geeignete „Kontaktinformationen“ definiert. Aber auch die unter Buchst. b) und c) aufgeführten „Event-Daten“ lassen jedenfalls bei umfassender Datenaggregation und -auswertung eine Wiedererkennung des betreffenden Nutzers zu (so auch OLG Jena Ur. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 59; OLG Dresden, Ur. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 57; OLG München Ur. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25, GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 85; LG Mainz Ur. v. 27.06.2025 – 3 O 29/24, GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 54 ff.).

[3]

Zwischen den Parteien besteht indes Streit darüber, ob die Beklagte derartige Daten gerade vom Kläger verarbeitet hat und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten und über welche Websites und Apps von Drittunternehmen. Der gerichtlichen Beurteilung ist der Klägervortrag zugrunde zu legen; das Bestreiten der Beklagten ist prozessual unbeachtlich, weil sie in dieser Hinsicht eine sekundäre Darlegungslast trifft.

Grundsätzlich obliegt es zwar dem Anspruchsteller alle Tatsachen substantiiert zu behaupten und zu beweisen, aus denen sich sein Verlangen herleitet. Anerkanntermaßen muss sich aber die Gegenpartei im Rahmen der ihr nach § 138 Abs. 2 ZPO obliegenden Erklärungspflicht dann zu auch nur pauschalen Behauptungen des Darlegungspflichtigen substantiiert erklären, wenn jenem weitergehende Angaben unmöglich oder unzumutbar sind, während sie selbst alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr auch zugemutet werden kann, insoweit nähere Angaben zu machen (BGH Ur. v. 10.02.2015 – VI ZR 343/13, BeckRS 2015, 6013 Rn. 11; BGH Ur. v. 03.06.2014 – VI ZR 394/13, BeckRS 2014, 14141 Rn. 20). Bei Tatsachen außerhalb des Wahrnehmungsbereichs des Darlegungspflichtigen muss dieser daher nur greifbare Anhaltspunkte für die Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptung liefern (BGH Ur. v. 02.06.2022 – I ZR 140/15, GRUR-RS 2022, 18713 Rn. 82; BGH Ur. v. 08.03.2021 – VI ZR 505/19, BeckRS 2021, 6243 Rn. 28). Ob ihm ggf. ein diesbezüglicher Auskunftsanspruch zu lasten der Gegenseite zusteht, ist insoweit ohne Belang (BGH Ur. v. 10.02.2015 – VI ZR

343/13, BeckRS 2015, 6013 Rn. 11; BGH Urt. v. 17.03.1987 – VI ZR 282/85, BeckRS 1987, 00295). Genügt der Anspruchsgegner seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (BGH Urt. v. 25.05.2020 – VI ZR 252/19, BeckRS 2020, 10555 Rn. 37).

In Umsetzung dieser Kriterien hat der Kläger seinen prozessualen Darlegungspflichten genügt, indem er allgemein zu Art und Umfang seiner Internetnutzung sowie zur ihm bekannten Verbreitung der „Business Tools“ der Beklagten vorgetragen hat (so auch OLG Jena Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 89 ff.; OLG München Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25, GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 79 ff.; LG Leipzig Urt. v. 04.07.2025 – 5 O 2351/23, GRUR-RS 2025, 15264 Rn. 38; LG Ellwangen Urt. v. 30.05.2025 – 2 O 266/24, GRUR-RS 2025, 16870 Rn. 31, 35; LG Bonn Urt. v. 30.04.2025 – 13 O 189/23, GRUR-RS 2025, 17012 Rn. 21). Soweit diese nämlich unstreitig auf einer bedeutenden Anzahl von Internetseiten, darunter auch viele mit sehr hohem Besucheraufkommen, eingebettet sind, der Kläger seiner lebensnahen und daher glaubhaften Darstellung nach demgegenüber täglich viele Stunden im Internet verbringt und dabei Websites unterschiedlichster Kategorien – darunter auch solche, in denen sich „Meta Pixel“ nachweisen ließ – frequentiert, liegt es auf der Hand, dass es hierbei zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die „Business Tools“ der Beklagten gekommen ist. Insoweit bestehen greifbare Anhaltspunkte für eine Verarbeitung der im Klageantrag in Bezug genommenen personenbezogenen Informationen.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es den Drittunternehmen technisch möglich ist, ihre Websites und Apps so auszugestalten, dass eine Datenerhebung und Informationsübermittlung an die Beklagte über das jeweils eingebettete „Business Tool“ nur bei Einverständnis des Endnutzers mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erfolgt. Hieraus allein folgt nämlich nicht mit einer dem Vorliegen greifbarer Anhaltspunkte entgegenstehenden Gewissheit, dass tatsächlich keine Erfassung und Übertragung der personenbezogenen Daten des Klägers erfolgt wäre. Dies würde voraussetzen, dass jedes Drittunternehmen eine solche Einwilligungslage implementiert und der Kläger auf sämtlichen Websites und Apps mit integriertem „Business Tool“ seit dem 25.05.2018 ausnahmslos sein Einverständnis mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verweigert hätte. Schon ein solches Vorgehen des Klägers ist indes nicht feststellbar. Zwischen den Parteien ist bereits streitig, ob er sich überhaupt „seit längerer Zeit“ im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Ablehnung von Cookies bemüht. Die Annahme, dies sei ihm über einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren lückenlos gelungen, ist unter Zugrundelegung einer täglich zwölfstündigen Internetnutzung ersichtlich lebensfremd. Insofern überzeugt auch seine dahingehend in informatorischer Anhörung abge-

gebene Erklärung nicht. Davon unabhängig kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Drittunternehmen vor einer Datenerhebung und -übertragung via „Business Tools“ sicherstellen, dass die dafür ihnen gegenüber erforderlichen Einwilligungserklärungen vorliegen. Hierzu sind sie zwar nach den Nutzungsbedingungen der Beklagten (Anlage B5) verpflichtet; effektive vertragliche Absicherungsmechanismen in Gestalt von Kontroll- und Sanktionsoptionen fehlen aber. Vor diesem Hintergrund ist die Vermutung eines lückenlos vertragsgerechten Verhaltens nicht angezeigt, zumal eine dahingehend stringente Compliance den wirtschaftlichen Interessen der Drittunternehmen widerspräche. Bestätigung erfährt die Annahme möglicher Verstöße durch die klägerseits dokumentierten Seitenaufrufe, welche eine von der Zustimmung via Cookie-Banner unabhängige Datenverarbeitung erkennen lassen, etwa auf der Website „Spiegel.de“, S. 27 f. der Replik vom 11.12.2024.

Näherer Vortrag zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten war dem Kläger, soweit dessen Kenntnisse und Erinnerungsvermögen eine weitergehende Darlegung überhaupt zulassen (zu Recht krit. OLG Jena Ur. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 90), jedenfalls unzumutbar (LG Braunschweig, Ur. v. 04.06.2025 – 9 O 2615/23, Rn. 95, juris; LG Lübeck Ur. v. 10.01.2025 – 15 O 269/23, GRUR-RS 2025, 81 Rn. 71). Denkbar wären zwar zusätzliche Ausführungen dazu, welche Websites und Apps er zu welchem Zeitpunkt aufgerufen hat. Mangels Kenntnis davon, auf welchen Internetseiten und Anwendungen wann welches „Business Tool“ der Beklagten eingebettet war und welche Daten dabei im Einzelnen erfasst und an sie übermittelt worden sind, könnte er sich insoweit aber nicht zielgerichtet auf bestimmte Webadressen und Apps beschränken, sondern müsste entweder „auf gut Glück“ ausgewählte Besuche auf mutmaßlich einschlägigen Internetseiten und Anwendungen oder aber seinen gesamten Internetverlauf seit dem 25.05.2018 offenlegen. Selbst in letztgenanntem Fall aber könnte der Kläger nicht ohne Verstoß gegen seine Pflicht zu wahrheitsgemäßem Vortrag aus § 138 Abs. 1 ZPO konkrete Angaben dazu tätigen, ob bezogen auf den einzelnen Aufruf eines der „Business Tools“ der Beklagten tatsächlich seine Eingaben erfasst und an sie weitergeleitet hat. Diese Informationen liegen nämlich außerhalb seines Wahrnehmungsbereichs; ergänzende Ausführungen der Beklagten hierzu blieben demnach in jedem Fall unentbehrlich. Mit Blick auf sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kann aber nicht gefordert werden, dass der Kläger seine nicht-öffentlichen Internetaktivitäten und dabei auch höchstpersönliche Informationen aus seiner Privat- und Intimsphäre offenbart, wenn nicht einmal feststeht, dass sie überhaupt Bestandteil des streitgegenständlichen Rechtsverhältnisses sind und falls doch, hierdurch weder eine ausreichende Tatsachengrundlage für eine gerichtliche Prüfung geschaffen, noch ein entsprechender Vortrag der Beklagten zu diesen Umständen entbehrlich wird. Dann nämlich fehlt es bereits an einem legitimen

Zweck für die Annahme eines solchen prozessualen Erfordernisses. In jedem Fall wäre ein solches Gebot zumindest unverhältnismäßig.

Der Beklagten wiederum wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, sich in Durchsicht ihrer Datenbanken der Verbreitung ihrer „Business Tools“ und – mit insoweit konkludent erteilter Einwilligung des Klägers i. S. v. Art. 18 Abs. 2 DSGVO zu der damit verbundenen Datenverarbeitung – gegebenenfalls (noch) gespeicherter Datensätze die Verarbeitung der personenbezogenen Informationen des Klägers betreffend zu vergewissern und hierzu konkrete Darlegungen zu tätigen (so auch OLG München Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25, GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 79; LG Ellwangen Urt. v. 30.05.2025 – 2 O 266/24, GRUR-RS 2025, 16870 Rn. 36). Dass der damit verbundene Aufwand unzumutbar wäre, ist nicht ersichtlich, zumal die gesamtheitliche Zusammenstellung der insoweit maßgeblichen Informationen bei lebensnahem Verständnis weitgehend automatisiert erfolgen wird. Gleichwohl hat sich die Beklagte insoweit nicht erklärt; in der Folge ist von einer den Kläger betreffenden Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im antragsgemäßen Umfang auszugehen.

(bb)

Die Beklagte ist Verantwortliche der streitgegenständlichen Datenverarbeitung.

Gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Legen mehrere Personen die Zwecke der oder die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO. Zweck meint dabei das intendierte Ergebnis der Datenverarbeitung, Mittel die Art und Weise, wie dieses erreicht werden soll (BeckOK IT-Recht/Borges, 20. Ed. 01.04.2025, DS-GVO Art. 4 Rn. 80; Wagner ZD 2018, 307, 309). Wem insoweit die maßgebliche Entscheidungsbefugnis zufällt, ist für jeden einzelnen Datenverarbeitungsvorgang gesondert festzustellen; dabei ist ein weites Begriffsverständnis geboten (EuGH Urt. v. 29.07.2019 – C-40/17, BeckRS 2019, 15831 Rn. 65).

Nach diesen Kriterien ist die Beklagte ersichtlich alleinige Verantwortliche für jeden Datenverarbeitungsvorgang, der sich an die Übermittlung der personenbezogenen Daten auf ihre Server anschließt, mithin für den Abgleich sowie eine etwaige Speicherung und weitere Verwendung der an sie weitergeleiteten Daten. Denn insoweit entscheidet sie allein über die hierfür eingesetzten Mittel und damit verfolgten Ziele.

Mit Blick auf die vorgeschalteten Vorgänge der Datenbeschaffung, -erfassung und -übermittlung ist sie gemeinsam mit dem Betreiber der Drittwebsite oder -app Verantwortlicher i. S. v. Art. 4 Nr. 7, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO. Insoweit hat sie nämlich durch Entwicklung, Ausgestaltung und Bereitstellung des jeweiligen „Business Tools“ über Mittel und Ziele der durch dessen Einbettung in die Website oder App bei deren Aufruf ausgelöste Datenverarbeitung mitentschieden. Dies hat der EuGH bereits anderweitig für in Internetseiten eingebundene „Social Plugins“ entschieden (EuGH Urt. v. 29.07.2019 – C-40/17, BeckRS 2019, 15831 Rn. 78 f.). Dass für die streitgegenständliche Programmierschnittstelle nichts anderes gelten kann (OLG Jena Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 97 ff.; OLG Dresden, Urt. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 55; OLG München Urt. v. 18.12.2025 – 14 U 1068/25 e, GRUR-RS 2025, 36441 Rn. 148; vgl. auch OGH Österreich Urt. v. 26.11.2025 – 6 Ob 189/24, BeckRS 2025, 34948 Rn. 88), erkennt die Beklagte in Ziff. 5 a. ii. ihrer „Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools“ (Anlage B5) selbst ausdrücklich an.

Von ihrer Verantwortlichkeit i. S. v. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO wurde die Beklagte auch nicht dadurch frei, dass sie durch vertragliche Vereinbarung mit den Drittunternehmen festgelegt hat, dass diesen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Erfassens und Teilens personenbezogener Daten via „Business Tools“ obliegt (OLG Jena Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 102 f.; OLG Dresden, Urt. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 56). Wie sich aus Art. 26 Abs. 3 DSGVO ergibt, wirkt eine solche Abrede nur im Innenverhältnis; der Betroffene kann ungeachtet des Inhalts interner Absprachen seine Rechte im Rahmen der Verordnung gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen.

(cc)

Die Datenverarbeitung erfolgte nicht auf rechtmäßige Weise i. S. v. § 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO.

[1]

Ob eine Datenverarbeitung rechtmäßig war, richtet sich im Ausgangspunkt nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 DSGVO. Liegt keiner der dort genannten, abschließend geregelten Umstände vor, ist sie – wie auch Erwägungsgrund 40 DSGVO erkennen lässt – als unrechtmäßig anzusehen (EuGH Urt. v. 04.05.2023 – C-60/22, BeckRS 2023, 8967 Rn. 55 ff.; EuGH Urt. v. 08.12.2022 – C-180/21, BeckRS 2022, 34896 Rn. 83). Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunds liegt entsprechend Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 DSGVO beim Verantwortlichen (vgl. EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 95, 152;

[2]

Dass zu Gunsten der Beklagten einer der in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 DSGVO aufgeführten Tatbestände vorliegt, ist nicht feststellbar.

[a]

Insbesondere fehlt es an einer wirksamen Einwilligung des Klägers.

[aa]

Aus der mit Registrierung bei „Facebook“ verbundenen Zustimmung zu ihren Nutzungsbedingungen (Anlage B2), welche ihrerseits auf die Datenschutzrichtlinie der Beklagten (Anlage K1) verweisen, lässt sich eine solche nicht ableiten.

Dies folgt bereits daraus, dass hierin schon begrifflich keine Einwilligung des Klägers mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten über die „Business Tools“ der Beklagten liegt, weil eine solche gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO eine (unmissverständlich abgegebene) Willensbekundung des Betroffenen voraussetzt, mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden zu sein. Die Datenschutzrichtlinie der Beklagten gibt indes überhaupt nicht zu erkennen, ob und inwieweit sich eine Datenverarbeitung via „Business Tools“ auf eine Einwilligungserklärung des betreffenden Nutzers stützen soll. Auf den Seiten 9 und 10 wird ohne Nennung einer Rechtsgrundlage mitgeteilt, dass die Beklagte personenbezogene Daten von Nutzern verarbeitet, welche Drittunternehmen über bezeichnete „Business Tools“ mit ihr teilen. Auf den Seiten 61-63 sind als Rechtsgrundlagen für jegliche Datenverarbeitung durch die Beklagte sämtliche Rechtfertigungsgründe des Art. 6 Abs. 1 DSGVO aufgeführt. Soweit ab Seite 84 der Umfang der einzelnen Rechtfertigungsgründe spezifiziert wird, findet sich dabei unter jedem Einzeltatbestand als zugehörige „Informationskategorie“ der Eintrag „Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten“. Im Einverständnis des Nutzers mit den Nutzungsbedingungen der Beklagten und damit auch mit deren Datenschutzrichtlinie, liegt daher für sich genommen noch kein Einverständnis mit der Verarbeitung jeglicher von Drittunternehmen übermittelter Daten, denn dass die Beklagte ein solches Einverständnis ihrer Nutzer annehmen würde, ergibt sich daraus gerade nicht. Im Gegenteil zeigt gerade die Aufnahme des Eintrags „Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten“ unter jeden der Rechtfertigungsgründe des Art. 6 Abs. 1 DSGVO, dass es insoweit jeweils auf den Einzelfall ankommen soll; bei Annahme einer umfassenden Einwilligung des Nutzers in jegliche Datenverarbeitung via „Business Tools“ durch Abschluss des Nutzungsvertrags wäre die dahingehende Aufführung

weiterer Rechtfertigungsgründe nämlich obsolet.

Eine solch weitreichende Einwilligung wäre im Übrigen freilich schon deswegen unwirksam, weil das Einverständnis mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO nur für einen bestimmten Fall erteilt werden kann; Inhalt, Zweck und Tragweite müssen also hinreichend konkretisiert sein (BeckOK DatenschutzR/Schild, 54. Ed. 01.11.2025, DS-GVO Art. 4 Rn. 125; Paal/Pauly/Ernst, 4. Aufl. 2026, VO (EU) 2016/679 Art. 4 Rn. 78). Schließlich würde es auch an der Freiwilligkeit einer mit Registrierung zwingend verbundenen Einwilligung des Klägers in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten fehlen. Diesbezüglich hat der EuGH bereits entschieden, dass es der Beklagten aufgrund ihrer beherrschenden Stellung am Markt für soziale Netzwerke verwehrt ist, die Inanspruchnahme ihrer Dienste von der Einwilligung des Nutzers in Datenverarbeitungsvorgänge, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind, abhängig zu machen (EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 150).

[bb]

Das in den „Facebook“-Einstellungen erteilte Einverständnis des Klägers mit „optionalen Cookies“ kann die Datenverarbeitung – ungeachtet dessen, dass sich die Beklagte zu deren Legitimierung ausdrücklich nicht hierauf stützt – ebenfalls nicht rechtfertigen. Soweit die „Business Tools“ nicht über Cookies operieren, folgt dies schon daraus, dass sie hierdurch gar nicht in Bezug genommen werden. Im Übrigen ist die Einwilligungserklärung jedenfalls unwirksam; auf einen mittlerweile erfolgten Widerruf durch den Kläger (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DSGVO) kommt es nicht an.

Entsprechend obiger Ausführungen setzt eine wirksame Einwilligung voraus, dass der Betroffene die Reichweite der Datenverarbeitung, der er zustimmt, bei Abgabe seiner Erklärung absehen kann (BeckOK IT-Recht/Borges, 20. Ed. 01.04.2025, DS-GVO Art. 4 Rn. 93; Ehmann/Selmayr/Heckmann/Paschke, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 7 Rn. 68; Kühling/Buchner/Buchner/Kühling, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 7 Rn. 59). Hierfür müssen ihm nicht nur der Verantwortliche und die Verarbeitungszwecke (Erwägungsgrund 42 Satz 4 DSGVO), sondern auch die zu verarbeitenden Daten und die Art der Datenverarbeitung bekannt sein (BeckOK DatenschutzR/Stemmer, 54. Ed. 01.11.2025, DS-GVO Art. 7 Rn. 78; Ehmann/Selmayr/Heckmann/Paschke, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 7 Rn. 68; (Paal/Pauly/Ernst, 4. Aufl. 2026, VO (EU) 2016/679 Art. 4 Rn. 78). Der Verantwortliche hat daher eine so klare und umfassende Information des Betroffenen sicherzustellen, dass dieser in Kenntnis der Sachlage die konkreten Konsequenzen seiner Zustimmung leicht erkennen, mit-

hin auch die Funktionsweise der Verwendung findenden Cookies verstehen kann (EuGH Ur. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 81 f.; EuGH Ur. v. 01.10.2019 – C-673/17, BeckRS 2019, 22831 Rn. 74). Je tiefer der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen reicht, umso höher sind die Anforderungen an dessen Aufklärung und die Bestimmtheit seiner Erklärung (BeckOK DatenschutzR/Stemmer, 54. Ed. 01.11.2025, DS-GVO Art. 7 Rn. 79, BeckOK IT-Recht/Borges, 20. Ed. 01.04.2025, DS-GVO Art. 4 Rn. 93). Pauschale Blanko-Einwilligungen für unbestimmte Zwecke sind in jedem Fall unzulässig (BeckOK DatenschutzR/Stemmer, 54. Ed. 01.11.2025, DS-GVO Art. 7 Rn. 79; Paal/Pauly/Frenzel, 4. Aufl. 2026, VO (EU) 2016/679 Art. 7 Rn. 8), zumal damit auch die Freiwilligkeit der Erklärung in Zweifel steht, weil es dem Betroffenen entsprechend Erwägungsgrund 43 Satz 2 DSGVO grundsätzlich möglich sein muss, zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten gesonderte Einwilligungen zu erteilen bzw. dies nicht zu tun.

In den „Facebook“-Einstellungen zu „optionalen Cookies“ wird der Nutzer lediglich darüber aufgeklärt, dass die Beklagte Cookies in anderen Apps und auf Websites von anderen Unternehmen verwendet und dass diese hiermit Informationen über dessen Aktivitäten in ihren Apps und auf ihren Websites mit der Beklagten teilen können. Zur Verwendung dieser Daten wird offenbart, dass sie zur Personalisierung des Nutzungserlebnisses, u. a. durch zielgerichtete Werbung, zur Verbesserung der Produkte der Beklagten, zur Unterstützung der Drittunternehmen und zur Bereitstellung zusätzlicher Dienste genutzt werden. Der Betroffene hat die Möglichkeit, diesem Vorgehen insgesamt zuzustimmen oder dies nicht zu tun.

Durch diese Ausgestaltung ist für den Nutzer weder erkennbar, welche konkreten Daten welchen Arten der Datenverarbeitung unterworfen werden sollen, noch um welche Cookies der Beklagten es überhaupt gehen soll und wie diese jeweils funktionieren. Hierüber bleibt er auch bei Aufruf der Drittwebsites bzw. -apps im Unklaren, weil keines der „Business Tools“ für den technisch nicht vorgebildeten Website-Besucher erkennbar ist, sondern unbemerkt im Hintergrund arbeitet. Dahingehend kann der Nutzer gerade nicht in voller Kenntnis der Sachlage die Konsequenzen seiner Einverständniserklärung überblicken. Insbesondere wird ihm nicht bewusst sein, dass der Cookies setzende „Meta Pixel“, dessen Verwendung vom Wortlaut der Einverständniserklärung umfasst ist, unerkennbar auf einem erheblichen Teil aller Internetpräsenzen weltweit eingebettet ist und je nach konkreter Ausgestaltung durch das Drittunternehmen jeden seiner „Klicks“ und alle sonstigen Dateneingaben erheben und zum Zwecke des Datenabgleichs, der Speicherung und der weiteren Verwendung an die Beklagte weiterleiten kann. Gleichsam hat der Nutzer nicht die Möglichkeit, über die Zulässigkeit einzelner Verarbeitungsvorgänge gesondert zu entscheiden.

[b]

Auch Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b DSGVO ist nicht einschlägig.

Zwar besteht zwischen den Parteien mit der Nutzungsvereinbarung zum sozialen Netzwerk „Facebook“ ein Vertrag i. S. d. gesetzlichen Regelung. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung unter Berücksichtigung der beklagteiseits in Bezug genommenen Verarbeitungsziele für die Erfüllung des Vertrags erforderlich wäre.

Erforderlich ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn sie objektiv unerlässlich ist, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die betroffene Person bestimmten Vertragsleistung ist; hierfür muss der Verantwortliche darlegen und ggf. nachweisen, dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne die betreffende Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte (EuGH Ur. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 98). Dass die Datenverarbeitung für die Erfüllung des Vertrages lediglich von Nutzen ist, genügt nicht; sie muss hierfür wesentlich sein und es dürfen keine praktikablen und weniger einschneidenden Alternativen bestehen (EuGH Ur. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 99). Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b DSGVO ist demnach eng auszulegen; erforderlich ist ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Datenverarbeitung und der Vertragserfüllung (OGH Österreich Vorlagebeschl. v. 23.06.2021 – 6 Ob 56/21k, GRUR-RS 2021, 20250 Rn. 60). Hieran fehlt es in der Regel bei Erstellung von Kundenprofilen zur Überwachung und Prävention verbotenen, insbesondere kriminellen Verhaltens (EDSA, Leitlinien 2/2019, Rn. 50; Ehmann/Selmayr/Heberlein, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 6 Rn. 26; Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 38), weswegen der praktisch bedeutsame Zweck der Betrugsprävention in Erwägungsgrund 47 Satz 6 DSGVO auch nur im Zusammenhang mit den berechtigten Interessen des Verantwortlichen i. S. v. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO erwähnt wird. Gleiches gilt für die Gewährleistung der Netzsicherheit, wie Erwägungsgrund 49 DSGVO erkennen lässt.

Ausweislich ihrer Nutzungsbedingungen (Anlage B2) besteht die vertragliche Verpflichtung der Beklagten darin, ihren Nutzern und damit auch dem Kläger den „Facebook“-Dienst zur Verfügung zu stellen, damit diese Inhalte erstellen, entdecken und teilen können. Dass sie dies ohne Informationen über Aktivitäten sämtlicher Internetnutzer – mithin auch des Klägers – auf Drittwebsites und -apps mit implementiertem „Business Tool“ nicht könnte, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich (so auch OLG Jena Ur. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 113; OLG Dresden, Ur. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 60; OGH

Österreich Ur. v. 26.11.2025 – 6 Ob 189/24, BeckRS 2025, 34948 Rn. 61). Hiermit einhergehende Verbesserungen hinsichtlich der Wirksamkeit von Werbeanzeigen, der Abwehr von Sicherheitsbedrohungen, der Einschränkung verbotener Aktivitäten sowie der Fehlerbehebung mögen die Attraktivität der Dienste der Beklagten steigern. Sie sind jedoch zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung weder objektiv unerlässlich, noch stehen sie hiermit überhaupt in unmittelbarem Sachzusammenhang.

[c]

Schließlich rechtfertigt Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO die streitgegenständliche Datenverarbeitung nicht.

Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten unter drei kumulativ zu fordernden Voraussetzungen rechtmäßig: Erstens muss ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und drittens dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen (EuGH Ur. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 106).

[aa]

Die Beklagte hat berechnigte Interessen i. S. v. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO dargestellt.

Der Begriff ist weit zu verstehen (Paal/Pauly/Frenzel, 4. Aufl. 2026, VO (EU) 2016/679 Art. 6 Rn. 28; Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 100). Umfasst sind sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche und ideelle Interessen (BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit, 54. Ed. 01.08.2025, DS-GVO Art. 6 Rn. 68; Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 100), soweit sie im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung stehen (Art.-29-Gruppe, WP 217 S. 32, Ehmann/Selmayr/Heberlein, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 6 Rn. 40). Geschützt werden sowohl berechnigte Interessen des Verantwortlichen als auch Dritter. Nicht ausreichend sind hingegen rein öffentliche Interessen der Allgemeinheit ohne subjektiven Bezug (EuGH Ur. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 124; OLG Celle Beschl. v. 04.10.2017 – 3 Ss (OWi) 163/17, BeckRS 2017, 131819; Ehmann/Selmayr/Heberlein, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 6 Rn. 43).

Danach kann sich die Beklagte auf ihre Interessen an der Gewährleistung von Netzsicherheit (EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 119; vgl. auch Erwägungsgrund 49 DSGVO), an der Schaffung einer sicheren und damit für Kunden und Geschäftspartner attraktiven Plattform sowie an der Verbesserung ihrer Dienstleistungen (EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 122) berufen. Nicht zu berücksichtigen ist hingegen die von der Beklagten in Bezug genommene Aufklärung von Straftaten, soweit diese nicht ihre eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten betreffen (EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 124).

[bb]

Indes fehlt es bereits am Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit.

Erforderlich ist eine Datenverarbeitung, wenn das berechnete Interesse an der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden kann (vgl. Erwägungsgrund 39 Satz 9 DSGVO), die weniger stark in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, insbesondere die durch Art. 7 und 8 GRCh garantierten Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten, eingreifen (EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 108). Anzulegen ist ein strenger Maßstab; die Datenverarbeitung muss sich auf das absolut notwendige Maß beschränken (EuGH Urt. v. 04.05.2017 – C-13/16, GRUR-RS 2017, 108615 Rn. 30). Die Tatsachengrundlagen, die die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung stützen sollen, sind vom Verantwortlichen darzulegen (BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit, 54. Ed. 01.08.2025, DS-GVO Art. 6 Rn. 69).

Nach diesen Maßstäben lässt sich unter Zugrundelegung des Beklagtenvortrags die Erforderlichkeit nicht feststellen (so auch OLG Jena Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 116 f., 123 ff.).

Es ist mangels konkreter Darlegungen zum technischen Ablauf schon nicht erkennbar, ob und inwieweit die Datenverarbeitung via „Business Tools“ überhaupt geeignet ist, den in Bezug genommenen Interessen der Beklagten zu dienen. Aus sich heraus plausibel ist dies jedenfalls nicht (vgl. bereits EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 120).

Mit Blick auf den Schutz vor Sicherheitsbedrohungen kann etwa nicht erkannt werden, dass die Schaffung zahlreicher Programmierschnittstellen auf Drittseiten und -apps dem Schutz

vor „Scraping“ (automatisierte Datenextraktion), der Verbreitung von Malware (Schadprogramme), „Hacking“ (Schaffung eines unbewussten Zugangs in Computersysteme- bzw. Netzwerke) oder „DDos-Angriffen“ (Serverüberlastung durch riesige Anfragemengen über Botnetze) dienlich wäre. Gerade die Implementierung der „Business Tools“ in den Quellcode der Portale und Anwendungen von Drittunternehmen dürfte die Gefahr erst begründen, dass die insoweit eingepflegten Informationen – ggf. auch unzulässig – ausgelesen werden; die Verknüpfung mit den Servern der Beklagte wiederum schafft erst „Einfallstore“ für „Hacker“-Angriffe, die Einschleusung von Malware oder ihre Server überlastende Anfragen.

Soweit sich die Beklagte auf ein Interesse an der Verbesserung ihrer Produkte beruft, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, ob und inwieweit es hierfür Daten von Drittwebsites und -apps bedarf. Fehler- und Absturzprotokolle zu Programmen außerhalb ihrer Dienste werden zu deren Funktionsfähigkeit nichts aussagen; warum die Beklagte wissen muss, ob die Internetseiten und Anwendungen von Drittunternehmen ordnungsgemäß funktionieren, ist nicht ersichtlich.

Hinsichtlich des Aspektes des Nutzerschutzes ist zwar grundsätzlich verständlich, wie die Beklagte durch Einsatz ihrer „Business Tools“ Kenntnis von etwaigen Bedrohungen erlangt. Durch die damit verbundene, umfassende Aggregation personenbezogener Daten werden ihr nämlich auch Informationen zugetragen, die Rückschlüsse auf spezifische Gefährdungen, die von einem bestimmten Internetnutzer ausgehen, zulassen, etwa ob dieser pädophile, kriminelle oder die öffentliche Meinungsbildung manipulierende Bestrebungen erkennen lässt. Nicht nachvollziehbar ist aber, ob und inwieweit die Beklagte diese Informationen tatsächlich zum Schutz ihrer Nutzer verwendet. Ihre Ausführungen dazu beschränken sich auf Einzelbeispiele und die Berufung auf nicht näher spezifizierte Schutzmaßnahmen. Die Beklagte müsste indes klarstellen, welche Maßnahmen sie anhand welcher Informationen auf Grundlage ihres Schutzkonzepts ergreift und in welchem Umfang hierdurch ein Schutz ihrer Nutzer eintritt, der durch die bloße Verarbeitung von „On-Site-Daten“ nicht erreichbar wäre. Im Übrigen müsste die Beklagte auch dartun, dass es hierfür tatsächlich der Implementierung ihrer „Business Tools“ im gegebenen Umfang bedarf und warum es nicht ausreichen soll, nur solche Internetdienste hiermit zu versehen, von denen anzunehmen ist, dass sie Rückschlüsse auf relevante Bedrohungen zulassen. So ist etwa nicht plausibel, dass die Übermittlung von Dateneingaben auf Websites wie „Spiegel.de“, „Holidaycheck.de“ oder „Krebshilfe.de“ geeignet wäre, Pädophilie oder kriminelle Bestrebungen aufzudecken.

Schließlich fehlt es auch an konkretem Vortrag dazu, warum den in Bezug genommenen Interessen nicht zumindest ebenso wirksam durch Maßnahmen, die weniger stark in die Grund-

rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen eingreifen, entsprochen werden kann. So dürfte sich etwa die Gefahr gefälschter Nutzerkonten durch Sicherheitsmaßnahmen bei Accounterstellung, insbesondere einer Identitätsüberprüfung und Legitimierung, effektiver und mit geringerer Eingriffstiefe bekämpfen lassen.

[cc]

Auch bei unterstellter Erforderlichkeit müsste indes jedenfalls von überwiegenden Interessen der von der Datenverarbeitung via „Business Tools“ betroffenen Personen – und damit auch des Klägers – ausgegangen werden.

Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f DSGVO erfordert eine grundsätzlich auf den Einzelfall bezogene umfassende Abwägung der jeweils einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen (EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 110; EuGH Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14, BeckRS 2016, 82520 Rn. 62; BGH Urt. v. 22.02.2022 – VI ZR 14/21, BeckRS 2022, 5496 Rn. 19). Aufseiten der Betroffenen sind dabei insbesondere die Grundrechte aus Art. 7, 8 GRCh einzustellen (EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 121; BGH Urt. v. 22.02.2022 – VI ZR 14/21, BeckRS 2022, 5496 Rn. 19). Sind eine Vielzahl von Personen von der Datenverarbeitung betroffen, ist der Eingriff als schwerer zu bewerten als bei isolierter Betrachtung jeder einzelnen Person (BGH Urt. v. 15.05.2018 – VI ZR 233/17, BeckRS 2018, 8602 Rn. 26; Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 104). Zu berücksichtigen ist neben der Eingriffstiefe – mithin Art und Umfang der erhobenen Daten (EuGH Urt. v. 07.12.2023 – C-26/22 und C-64/22, GRUR-RS 2023, 34945 Rn. 94; EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 118; EuGH Urt. v. 13.05.2014 – C-131/12, BeckRS 2014, 80862 Rn. 80; Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 107) – entsprechend Erwägungsgrund 47 Satz 3 DSGVO die Absehbarkeit der Verarbeitung für die Betroffenen (EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 112; EuGH Urt. v. 11.12.2019 – C-708/18, BeckRS 2019, 31011 Rn. 58) sowie gemäß Erwägungsgrund 47 Satz 2 DSGVO deren Beziehung zum Verantwortlichen. In die Abwägung einzustellen sind ferner auch negative Folgen der Datenverarbeitung (EuGH Urt. v. 07.12.2023 – C-26/22 und C-64/22, GRUR-RS 2023, 34945 Rn. 94) und die Gefahr eines Kontrollverlusts (EuGH Urt. v. 13.05.2014 – C-131/12, BeckRS 2014, 80862 Rn. 80, 84). Erfolgt die Datenverarbeitung bewusst heimlich, ist sie als besonders eingriffsintensiv zu bewerten, da sich die Betroffenen mangels Kenntnis nicht dagegen wehren können (Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 113). Von herausgestellter Bedeutung ist schon dem Wortlaut der Vorschrift nach schließlich, ob Kinder von der Datenverarbeitung betroffen

sind (EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 105). Deren personenbezogene Daten verdienen gemäß Erwägungsgrund 38 Satz 1, 2 DSGVO besonderen Schutz; von einem Überwiegen ihrer Interessen wird daher in der Regel auszugehen sein (BeckOK DatenschutzR/Albers/Veit, 54. Ed. 01.08.2025, DS-GVO Art. 6 Rn. 71; Kühling/Buchner/Buchner/Petri, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 6 Rn. 155; Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 6 Abs. 1 Rn. 114).

Nach diesen Kriterien ist von einem herausragend schweren Eingriff durch die Datenverarbeitung der Beklagten auszugehen. Soweit ihre „Business Tools“ nach dem als zugestanden zu behandelnden Vortrag des Klägers (dazu allg. BGH Urt. v. 25.05.2020 – VI ZR 252/19, BeckRS 2020, 10555 Rn. 37) in einem erheblichen Anteil aller Internetpräsenzen weltweit eingebettet sind, wird die weit überwiegende Mehrheit aller Internetnutzer und damit eine ausnehmend große Vielzahl von Personen, auch Kinder und andere hilfsbedürftige Personen (dazu Art.-29-Gruppe, WP 217, S. 51), von der damit verbundenen Datenverarbeitung betroffen sein. Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zudem besonders umfassend; nach dem Klägervortrag wird ein überaus beträchtlicher Anteil aller Online-Aktivitäten aufgezeichnet. Ein solches Vorgehen ist geeignet, sich erheblich auf die Befindlichkeit der Betroffenen auszuwirken, da sie berechtigterweise das Gefühl haben können, dass ihr Privatleben kontinuierlich überwacht wird (EuGH Urt. v. 04.10.2024 – C-446/21, GRUR-RS 2024, 26053 Rn. 62; EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 118). Hinzu kommt, dass sensible Daten, insbesondere solche nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, von der Datenverarbeitung offensichtlich nicht ausgenommen werden, andernfalls die Beklagte überhaupt nicht in der Lage wäre, hiermit in Zusammenhang stehende Gefahrenlagen, etwa durch Pädophilie, zu identifizieren. Die Sicherungsmechanismen, die sie implementiert haben will, um die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten zu verhindern, werden solche Informationen daher nicht herausfiltern; ohnehin soll ihnen nur eine unterstützende Rolle zukommen. Davon unabhängig greifen sie auch erst nach Datenerhebung und damit zu einem Zeitpunkt ein, zu dem eine Verarbeitung personenbezogener Daten bereits stattgefunden hat. Schließlich sind die „Business Tools“ der Beklagten unstreitig auch in Websites implementiert, bei denen bereits der bloße Aufruf geeignet ist, Informationen i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu offenbaren (dazu EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 72), unter anderem Datingseiten und Online-Sexshops. Insoweit wäre eine Filterung einzelner Datensätze schon im Grundsatz ungeeignet, ein ausreichendes Schutzniveau für besonders sensible Nutzerinformationen zu schaffen. Die Datenverarbeitung erfolgt zudem bewusst heimlich; die Implementierung eines „Business Tools“ ist jedenfalls für den durchschnittlichen Internetanwender nicht zu erkennen, zum Teil ist dies auch generell ausgeschlossen. Die Profileinstellungen der Beklagten erwe-

cken für ihre Nutzer im Übrigen den unzutreffenden Eindruck, dass sie eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten weitgehend verhindern könnten. Vor diesem Hintergrund müssen diese, aber auch mit der Beklagten überhaupt nicht verbundene Internetanwender vernünftigerweise nicht mit einer derart weitgehenden Datenverarbeitung rechnen (EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 112, 117).

Aufseiten der Beklagten sind demgegenüber vornehmlich ihre wirtschaftlichen Interessen an der Schaffung einer für Kunden und Geschäftspartner attraktiven und funktionsfähigen Plattform einzustellen. Ferner geht es ihr um die Gewährleistung von Netzsicherheit und Produktverbesserung.

Diese grundsätzlich berechtigten Belange haben indes, die diesbezügliche Erforderlichkeit der Datenverarbeitung unterstellt, in Abwägung mit dem herausragenden Gewicht und Umfang der mit dem Einsatz von „Business Tools“ verbundenen Grundrechtseingriffe ersichtlich zurückzustehen (EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 117; OLG Dresden, Urt. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 61 ff.) Allein wirtschaftliche Belange können eine anlasslose und sachlich nicht begrenzte Verarbeitung personenbezogener Daten der weit überwiegenden Mehrzahl aller Internetnutzer nicht rechtfertigen. Soweit indes die mittels „Business Tools“ erfolgende Datenverarbeitung der Beklagten generell nicht durch den Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO gedeckt ist, kann sie sich auch nicht darauf berufen, dass die damit einhergehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers als unvermeidbarer „Beifang“ gerechtfertigt wäre.

(dd)

Darüber hinaus verstößt die streitgegenständliche Datenverarbeitung auch gegen den Grundsatz der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Danach muss die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Der Verantwortliche darf diese daher nicht allgemein und unterschiedslos erheben, sondern muss sich auf solche Informationen beschränken, die für den konkreten Zweck unbedingt benötigt werden (EuGH Urt. v. 04.10.2024 – C-446/21, GRUR-RS 2024, 26053 Rn. 59). Unzulässig ist es danach etwa, wenn der Betreiber eines sozialen Netzwerks personenbezogene Daten seiner Nutzer, welche außerhalb seiner Plattform erhoben wurden, zeitlich unbegrenzt und ohne Unterscheidung nach ihrer Art für Zwecke der zielgerichteten Werbung aggregiert, analysiert und verarbeitet (EuGH Urt. v. 04.10.2024 – C-446/21, GRUR-RS 2024, 26053 Rn. 65).

Eben dies ist indes als unstreitig zu unterstellen, nachdem die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist (so auch OLG Jena Ur. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 140; OLG München Ur. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25, GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 84, OLG Dresden, Ur. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 66; LG Leipzig Ur. v. 04.07.2025 – 5 O 2351/23, GRUR-RS 2025, 15264 Rn. 85). Denn nach dem dahingehend gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu bewertenden Vortrag der Klägerseite werden seine im Klageantrag Ziff. 1 konkretisierten personenbezogenen Daten unterschiedslos ohne vorgeschaltete Prüfung der Erforderlichkeit an die Beklagte weitergeleitet, gespeichert und mit bereits vorhandenen Daten abgeglichen.

(c)

Durch den mit dem Einsatz der „Business Tools“ verbundenen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c und Art. 6 Abs. 1 DSGVO wird zugleich rechtswidrig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen.

(aa)

In der streitgegenständlichen Erfassung, Weiterleitung, Speicherung und anschließenden Verwendung der personenbezogenen Daten des Klägers liegt ein Eingriff in seine durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht auf Wahrung von Privat- und Intimsphäre sowie das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (BVerfG Ur. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, BeckRS 2008, 139534 Rn. 71 ff.). In Ausprägung erstgenannter Dimension schützt es vor einem Eindringen in den persönlichen Lebensbereich des Betroffenen sowie vor einer ggf. heimlichen Ausforschung desselben (BVerfG Ur. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, BeckRS 2008, 139534 Rn. 102; OLG München Ur. v. 04.12.2019 – 15 U 3688/18, BeckRS 2019, 34442 Rn. 9; OLG Saarbrücken Ur. v. 13.06.2012 – 5 U 5/12, BeckRS 2013, 20132; BeckOGK/T. Hermann, 01.11.2025, BGB § 823 Rn. 1236; MüKoBGB/Rixecker, 10. Aufl. 2025, BGB Anh. § 12 Rn. 146 ff.). Darüber hinausgehend gewährt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dem Einzelnen die Befugnis, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen; diesem soll die Entscheidungsbefugnis darüber zustehen, welche der ihn betreffenden Inhalte zu welchem Zweck mit welchen Personen geteilt werden (BVerfG Ur. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, BeckRS 2008, 139534 Rn. 103; BGH Ur. v. 12.03.2024 – VI ZR 1370/20, GRUR-RS 2024, 14074 Rn. 56; BGH Ur. v. 15.09.2015 – VI ZR 175/14, BeckRS 2015, 16604 Rn. 18; vgl. unter

dem Gesichtspunkt des Rechts am gesprochenen Wort bereits BGH Urt. v. 11.06.2013 – VI ZR 209/12, BeckRS 2013, 13356 Rn. 15).

Die Beklagte verarbeitete in einer für den Kläger nicht erkennbaren Weise seine personenbezogenen Daten, welche bei Aufruf von Dritt-Websites und -Apps mit integrierten „Business Tools“ anfallen. Hierdurch ist ihm eine eigenverantwortliche Bestimmung des Empfängerkreises und des Verwendungszwecks entzogen worden. Hinzu kommt, dass die klägerische Behauptung, in dem Zusammenhang seien auch sensible Daten aus seiner Privat- und Intimsphäre verarbeitet worden, als zugestanden zu behandeln ist, nachdem die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast zur Verbreitung der „Business Tools“ nicht nachgekommen ist (so i. E. auch OLG Jena Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 152; allg. dazu BGH Urt. v. 25.05.2020 – VI ZR 252/19, BeckRS 2020, 10555 Rn. 37). Denn für einen Eingriff in die Privat- und Intimsphäre des Klägers bestehen ebenfalls greifbare Anhaltspunkte, nachdem dieser lebensnah und daher glaubhaft vorgetragen hat, Websites, die Rückschlüsse auf solche Informationen zulassen – insbesondere Datingseiten – regelmäßig aufzurufen, und die „Business-Tools“ der Beklagten unstreitig auch in solchen Portalen integriert sind (vgl. dazu mit Blick auf Art. 9 Abs. 1 DSGVO EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 71 f.; OLG Dresden, Urt. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 53).

(bb)

Der Eingriff ist auch rechtswidrig.

In die insoweit erforderliche Rechtsgüterabwägung (BGH Urt. v. 07.07.2020 – VI ZR 246/19, GRUR-RS 2020, 23990 Rn. 39; BGH Urt. v. 10.07.2018 – VI ZR 225/17, BeckRS 2018, 21481 Rn. 22; BGH Urt. v. 02.05.2017 – VI ZR 262/16, BeckRS 2017, 113221 Rn. 22) ist zu Gunsten der Beklagten ihr Interesse am Einsatz der „Business Tools“ einzustellen. Diese ermöglichen ihr vornehmlich eine Personalisierung der über ihre Dienste geschalteten Werbeanzeigen; ferner können sie in begrenztem Umfang auch für Sicherheits- und Integritätszwecke sowie zur Produktverbesserung eingesetzt werden. In jedem Fall dienen sie primär den wirtschaftlichen Interessen der Beklagten, welche hierdurch die Attraktivität ihrer Plattformen für Unternehmen und Kunden zu steigern sucht.

Kommerziellen Interessen allein kommt jedoch im Rahmen der Rechtsgüterabwägung grundsätzlich nur ein geringes Gewicht zu (BGH Urt. v. 01.12.1999 – I ZR 49/97, BeckRS 2000, 4826; OLG München, Urt. v. 27.06.2003 – 21 U 2518/03, GRUR-RR 2003, 292, 293). Sie sind daher nicht geeignet, den ganz erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des

Klägers zu rechtfertigen. Dessen Gewicht ergibt sich bereits aus der zeitlichen Dimension von mehreren Jahren und der ausnehmend hohen Anzahl einzelner Eingriffshandlungen. Soweit der Kläger lebensnah und daher für den Senat glaubhaft täglich viele Stunden im Internet verbringt und die „Business Tools“ der Beklagten nach seinem als zugestanden zu behandelnden Vortrag auf zumindest 30 bis 40 Prozent aller Internetseiten eingebettet sind, wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nahezu jeden Tag zu mehreren Verarbeitungsvorgängen, welche die personenbezogenen Daten des Klägers betreffen, gekommen sein. Insofern wurden zudem nicht nur Informationen aus seiner Sozialsphäre, sondern auch solche aus seiner Privat- und Intimsphäre übertragen. Hinzu kommt, dass die Datenverarbeitung für den Benutzer und damit auch für den Kläger unerkennbar erfolgt (zur gesteigerten Intensität heimlicher Eingriffe: EuGH Ur. v. 21.12.2016 – C-203/15, BeckRS 2016, 109826 Rn. 100; BVerfG Beschl. v. 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, BeckRS 2020, 16236 Rn. 129) und von ihm nicht verhindert werden kann. Insbesondere ist es für den Zugriff auf seine Daten irrelevant, ob er in einem der sozialen Netzwerke der Beklagten registriert und/oder angemeldet ist. Aufseiten der Beklagten erfolgt die Datenverarbeitung vorsätzlich und mit Gewinnerzielungsabsicht. Sie ist infolge ihres Umfangs geeignet, ein umfassendes Persönlichkeitsprofil des Klägers zu erstellen (OLG Jena Ur. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 120; OLG Dresden, Ur. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 42). Ein solches Vorgehen kann das Gefühl kontinuierlicher Überwachung bei ihm auszulösen (dazu EuGH Ur. v. 04.10.2024 – C-446/21, GRUR-RS 2024, 26053 Rn. 62) und ihn dahingehend – entsprechend seiner nachvollziehbaren Ausführungen – weitreichend mit Blick auf eine zukünftige Internetnutzung hemmen.

(3)

Die Beklagte ist als unmittelbare Handlungsstörerin passivlegitimiert.

Unmittelbarer Handlungsstörer ist derjenige, der die angegriffene Beeinträchtigung adäquat kausal durch eine eigene Handlung (mit)verursacht; ein adäquater Ursachenzusammenhang besteht wiederum dann, wenn eine Tatsache im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen (BGH Ur. v. 05.07.2019 – V ZR 96/18, BeckRS 2019, 18159 Rn. 25; BGH Ur. v. 01.12.2006 – V ZR 112/06, BeckRS 2007, 582 Rn. 9).

Die Beklagte hat die verfahrensgegenständlichen „Business Tools“ entwickelt, ausgestaltet und den Drittunternehmen gerade zu dem Zweck zur Verfügung gestellt, hiermit Daten bei

Website-Besuchern und App-Nutzern zu erheben und an sie weiterzuleiten. Datenabgleich und -speicherung führt sie selbst durch. Insofern ist ihr Verhalten für jede der angegriffenen Formen der Datenverarbeitung ursächlich.

(4)

Der Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c und Art. 6 Abs. 1 DSGVO und damit der rechtswidrige Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers dauert noch immer an, was die Wiederholungsgefahr indiziert. Anhaltspunkte, die dem entgegenstünden, hat die Beklagte nicht dargetan.

cc)

In Abweichung von der Entscheidung des Oberlandesgerichts München (OLG München Ur. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25, GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 129 ff.) besteht aus Sicht des Senats schließlich kein Anlass, den Unterlassungsausspruch um eine Bezugnahme auf die gesetzlichen Rechtfertigungsgründe aus Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 DSGVO und Art. 9 Abs. 2 DSGVO zu ergänzen (so auch OLG Dresden, Ur. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 67).

Zwar ist es zutreffend, dass der Unterlassungsanspruch des Klägers aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG sowie aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 6 Abs. 1 DSGVO und Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO grundsätzlich nicht absolut besteht, sondern der Beklagten materiell-rechtlich eine den dort aufgeführten Rechtfertigungsgründen entsprechende Datenverarbeitung vorbehalten bleibt. Ein Unterlassungstenor muss aber – wie letztlich jede Verurteilung – nicht jeden abstrakt möglichen, zukünftigen Umstand in seine Formulierung aufnehmen, der im Falle seines tatsächlichen Vorliegens dem erkannten Anspruch des Klägers zumindest teilweise entgegenstünde. Zu entscheiden ist lediglich über die zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung konkret vorgetragene tatsächlichen Umstände. Diese sind indes vorliegend weder aktuell noch zukünftig geeignet, die streitgegenständliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers auch nur teilweise zu rechtfertigen. Soweit diesbezüglich in tatsächlicher Hinsicht eine Änderung eintreten sollte, steht es der Beklagten frei, unter Berufung hierauf Vollstreckungsgegenklage zu erheben; im Ausnahmefall können nachträglich eingetretene, die Datenverarbeitung rechtfertigende Umstände gegebenenfalls auch im Revisionsverfahren Berücksichtigung finden (BGH Ur. v. 09.07.1998 – IX ZR 272/96, BeckRS 1998, 30018868 Rn. 14).

Dass eine Ergänzung des Unterlassungsausspruchs um abstrakte Rechtfertigungsgründe zu unterbleiben hat, zeigt auch die damit verbundene Entwertung von Erkenntnisverfahren und Titel. Der Inhalt eines gerichtlichen Gebots, wonach die Beklagte eine bestimmte Form der Datenverarbeitung zu unterlassen hat, „sofern ihr die Verarbeitung nicht erlaubt ist“, beschränkt sich im Ergebnis auf die bloße Wiedergabe der abstrakten Rechtslage. Die eigentlich verfahrensgegenständliche Frage, nämlich ob die betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten im konkreten Einzelfall unterbleiben muss, wird hingegen vollumfänglich in das hierfür nicht ausgelegte Vollstreckungsverfahren verlagert.

e)

Der Klageantrag Ziff. 3 auf Unterlassung der Weiterverwendung der bereits gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers hat ebenso Erfolg.

aa)

Der Antrag ist zulässig.

Zu den diesbezüglichen Einwänden der Beklagten wird auf die Ausführungen zum Klageantrag Ziff. 2 verwiesen.

Soweit der Antrag ursprünglich im inhaltlichen Widerspruch zu Klageantrag Ziff. 4 stand, wurde dies durch zulässige Ergänzung des Begehrens in der Berufungsinstanz behoben. Unklarheiten im Vollstreckungsverfahren oder der Beklagten nicht zumutbare Unsicherheiten stehen im Fall des Zuspruchs nun nicht mehr zu befürchten. Vielmehr ist gemäß Klageantrag Ziff. 4 eindeutig festgelegt, dass die Beklagte erst einen Monat nach Rechtskraft des Urteils zur Löschung verpflichtet sein soll; eben dann soll entsprechend Klageantrag Ziff. 3 auch ihre diesbezügliche Unterlassungsverpflichtung enden.

bb)

Der Antrag ist begründet.

Ein entsprechender Anspruch folgt jedenfalls aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG sowie aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, Art. 6 Abs. 1 DSGVO und Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Klageantrag Ziff. 2 wird vollumfänglich Bezug genommen.

f)

Erfolgreich ist auch der Klageantrag Ziff. 4 auf Löschung der seit dem 25.05.2018 gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers, welche der Beklagten durch ihre „Business Tools“ übermittelt worden sind.

aa)

Der Antrag ist zulässig.

(1)

Hinsichtlich der erforderlichen Bestimmtheit des Klagegrunds wird an die betreffenden Ausführungen zum Unterlassungsanspruch angeknüpft.

Dem Kläger wäre es schon nicht möglich, jedenfalls aber nicht zumutbar, jeden einzelnen Datensatz, welcher der Beklagten via „Business Tools“ über einen Zeitraum von sieben Jahren zu seinen Internetaktivitäten übersandt worden ist, einzeln in der Klageschrift aufzuführen (so auch OLG Dresden, Urt. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 36). Einer solchen Anforderung bedarf es auch nicht, weil der Beklagten eine Identifizierung der zu löschenden Informationen unter Abgleich ihrer Datenbanken unschwer möglich ist. Durch die abstrakt gehaltene Formulierung des Klageantrags wird sie weder in ihren Verteidigungsmöglichkeiten eingeschränkt noch einer unzumutbaren Rechtsunsicherheit im Vollstreckungsverfahren ausgesetzt. Zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes muss daher die Umschreibung der zu löschenden Datenkategorien für eine hinreichende Bestimmtheit des Lösungsbegehrens genügen (so auch LG Leipzig Urt. v. 04.07.2025 – 5 O 2351/23, GRUR-RS 2025, 15264 Rn. 47; LG Hamburg Urt. v. 01.07.2025 – 301 O 20/24, GRUR-RS 2025, 28201 Rn. 19).

(2)

Dem Kläger ist es auch nicht verwehrt, unter Berufung auf § 259 ZPO eine aufschiebend befristete Verurteilung der Beklagten dahingehend zu erstreben, dass die streitgegenständliche Leistung erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu erfolgen hat. Zumindest eine entsprechende Anwendung der Vorschrift erlaubt ein solches Vorgehen (so im Ergebnis auch OLG Dresden, Urt. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 72; LG Ellwangen Urt. v. 30.05.2025 – 2 O 266/24, GRUR-RS 2025, 16870 Rn. 85; LG Bonn Urt. v. 30.04.2025 – 13 O 189/23, GRUR-RS 2025, 17012 Rn. 35).

Gemäß § 259 ZPO kann ein bereits entstandener (BGH Urt. v. 13.03.2003 – IX ZR 181/99, BeckRS 2003, 03644 Rn. 74; BAG Urt. v. 22.10.2014 – 5 AZR 731/12, BeckRS 2015, 66177

Rn. 40), aber mangels Fälligkeit, Eintritts einer aufschiebenden Bedingung oder Erbringung einer Gegenleistung nicht durchsetzbarer (BGH Urte. v. 05.04.2001 – IX ZR 441/99, BeckRS 2001, 4417; OLG Karlsruhe Urte. v. 07.03.2023 – 12 U 268/22, BeckRS 2023, 8281 Rn. 32; Stein/Roth, 24. Aufl. 2024, ZPO § 259 Rn. 4; MüKoZPO/Becker-Eberhard, 7. Aufl. 2025, ZPO § 259 Rn. 3) Anspruch zur Entscheidung des Gerichts gestellt werden, wenn die Besorgnis besteht, dass sich der Schuldner der rechtzeitigen Leistung entziehen werde; hierfür genügt es nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass dieser seine Leistungspflicht ernstlich bestreitet (BGH Beschl. v. 20.11.2002 – VIII ZB 66/02, BeckRS 2003, 1729; BGH Urte. v. 14.12.1998 – II ZR 330/97, BeckRS 1998, 30038737). Auf gegenwärtige, bereits fällige Ansprüche ist § 259 ZPO demgegenüber schon dem Wortlaut nach grundsätzlich nicht anwendbar (zu Unterlassungsansprüchen: OLG Frankfurt a. M. Urte. v. 25.01.2024 – 16 U 65/22, GRUR-RS 2024, 588 Rn. 32, BeckOGK/Caspers, 15.11.2025, ZPO § 259 Rn. 12; Stein/Roth, 24. Aufl. 2024, ZPO § 259 Rn. 6; vgl. zu einem Auskunftsanspruch auch BGH Urte. v. 20.07.2009 – II ZR 36/08, BeckRS 2009, 23334 Rn. 23).

Entgegen der Auffassung des Klägers ist der von ihm geltend gemachte Anspruch auf Löschung seiner personenbezogenen Daten unter Zugrundelegung seines Sachvortrags zwar nicht erst zukünftig fällig; auch steht er nicht unter einer aufschiebenden Bedingung. Liegt einer der Tatbestände des Art. 17 Abs. 1 Buchst. a-f DSGVO vor, besteht nämlich unmittelbar ein unbedingtes und fälliges Recht des Betroffenen, vom Verantwortlichen die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.

Allerdings ist dieses Recht so lange nicht durchsetzbar, wie der Betroffene in Ausübung seines subjektiven Rechts (BeckOK IT-Recht/Steinrötter, 20. Ed. 01.01.2023, DS-GVO Art. 18 Rn. 1; BeckOK DatenschutzR/Worms, 54. Ed. 01.11.2024, DS-GVO Art. 18 Rn. 17) aus Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DSGVO nicht nur die mit dem Löschungsanspruch inhaltlich korrespondierende Löschungspflicht des Verantwortlichen aussetzt bzw. aufhebt (Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 17 Rn. 48), sondern auch dessen Verpflichtung begründet, die weitere Datenverarbeitung einzuschränken und damit letztlich eine Löschung der gespeicherten Daten (zumindest vorläufig) zu unterlassen (Kühling/Buchner/Herbst, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 18 Rn. 21). Eben dies hat der Kläger getan, indem er mit Replik vom 11.12.2024, S. 62 f. zum Ausdruck brachte, eine Löschung und anderweitige Verarbeitung der streitgegenständlichen Daten vorerst, längstens indes bis zum Ablauf von einem Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, abzulehnen. Damit ist die Löschverpflichtung der Beklagten bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt.

Auf eine solche Konstellation dürfte § 259 ZPO bereits unmittelbar anwendbar sein, weil der bei Ausübung des Rechts aus Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DSGVO in der Durchsetzbarkeit gehin- derte Lösungsanspruch aus Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO die Voraussetzungen einer „künftigen Leistung“ i. S. d. vorstehenden Norm erfüllt. Jedenfalls aber wäre sowohl mit Blick auf den Zweck des § 259 ZPO, die Effektivität des Rechtsschutzes zu fördern und eine wirt- schaftliche Prozessführung zu ermöglichen (BGH Beschl. v. 20.11.2002 – VIII ZB 66/02, BeckRS 2003, 1729), als auch vor dem Gebot des effet utile eine entsprechende Anwendung veranlasst. Andernfalls könnte der von einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung Betroffene Lösungsansprüche nur unter Verzicht auf sein Recht, (vorerst) eine Einschränkung der Ver- arbeitung zu verlangen, gerichtlich geltend machen, obgleich aufgrund eines gegebenenfalls noch offenen Auskunftsbegehrens ein berechtigtes Interesse daran bestehen kann, dem Ver- antwortlichen einstweilig eine Löschung zu untersagen.

(3)

Schließlich fehlt dem Kläger auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis dafür, den verfahrensgegenständlichen Lösungsanspruch gerichtlich durchzusetzen.

Ein Rechtsschutzbedürfnis kann zwar fehlen, wenn das verfolgte Ziel auf einem einfacheren und ebenso sicheren Weg zu erreichen ist (BGH Urt. v. 30.09.2009 – VIII ZR 29/09, BeckRS 2009, 27794 Rn. 20; BGH Beschl. v. 09.07.2009 – IX ZR 29/09, BeckRS 2009, 21406 Rn. 6). Dies lässt sich indes nicht feststellen.

Rechtsfolge des im Verfahren geltend gemachten Anspruchs aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO ist die Löschung der streitgegenständlichen Daten. Dies meint deren grundsätzlich irreversible Unbrauchbarmachung, wobei eine lediglich theoretische Möglichkeit der Datenrekonstruktion mit unverhältnismäßigem Aufwand unberücksichtigt bleibt (BeckOK DatenschutzR/Worms, 54. Ed. 01.11.2024, BeckOK IT-Recht/Steinrötter, 20. Ed. 01.01.2023, DS-GVO Art. 17 Rn. 19; DS-GVO Art. 17 Rn. 55; Paal/Pauly/Paal, 4. Aufl. 2026, VO (EU) 2016/679 Art. 17 Rn. 30).

Dass sich dieses Ziel auf anderem Wege einfacher und ebenso sicher erreichen ließe, ist nicht ersichtlich.

Die Beklagte hat ihre Löschungspflicht in Abrede gestellt. Über die von ihr zur Verfügung ge- stellten „Self-Service-Tools“ kann unstrittig nur die Verknüpfung der gespeicherten Daten mit dem eigenen Profil umkehrbar aufgehoben werden (OLG Jena Urt. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 133). Im Übrigen betrifft eine solche „Datentrennung“ ohnehin nicht

alle dem Kläger zuordnungsfähigen Informationen, sondern nur die Daten, welche auf Websites von Drittunternehmen angefallen sind, während er in einem der Dienste der Beklagten angemeldet war.

Inwieweit die seit dem Jahr 2021 angebotene Anonymisierungsfunktion als Löschung verstanden werden kann, lässt sich nicht beurteilen, da die Beklagte deren technische Grundlagen nicht offengelegt hat. Dahingehend ist nicht feststellbar, ob der Vorgang eine personenbezogene Rekonstruktion zulässt. Im Übrigen kann der Kläger hierauf schon deswegen nicht verwiesen werden, weil die Beklagte sich insoweit eine Ablehnung entsprechender Begehren aus Sicherheitsgründen vorbehält.

Schließlich verfängt auch der Verweis auf die Möglichkeit der Account-Löschung nicht. Selbst wenn hiermit tatsächlich eine vollständige Löschung aller personenbezogenen Daten des Klägers, die mittels „Business Tools“ verarbeitet worden sind, erreicht werden könnte, beseitigt dies nicht das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers für den Klageantrag. Hierdurch kann er nämlich eine Entfernung der gespeicherten Daten erreichen, ohne zugleich seinen „Facebook“-Account, an dessen Weiternutzung durchaus ein berechtigtes Interesse bestehen kann, löschen zu müssen. Davon unabhängig widerspräche es auch den Wertungen der DSGVO, den Kläger auf eine in Art. 17 Abs. 1 DSGVO für das Löschbegehren nicht vorgesehene Abschaltung seines Accounts zu verweisen. Wenn es einem Nutzer der sozialen Netzwerke der Beklagten aufgrund ihrer beherrschenden Marktstellung schon zwingend möglich sein muss, im Zuge des Vertragsabschlusses die Einwilligung in bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind, einzeln zu verweigern, ohne dazu gezwungen zu sein, auf die Nutzung ihrer Dienste zu verzichten (EuGH Ur. v. 04.07.2023 – C-252/21, GRUR-RS 2023, 15772 Rn. 150), so muss es ihm erst recht offen stehen, von der Beklagten die Löschung rechtswidrig erhobener personenbezogener Daten zu verlangen, ohne zugleich gehalten zu sein, von ihren sozialen Netzwerken Abstand zu nehmen (OLG Dresden, Ur. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 38; LG Lübeck Ur. v. 27.11.2025 – 15 O 15/24, GRUR-RS 2025, 32563 Rn. 99).

bb)

Der Antrag, die Beklagte zur Löschung der durch den Einsatz der „Business Tools“ verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers und Mitteilung hierüber ihm gegenüber zu verurteilen, ist auch begründet.

(1)

Gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO kann der Betroffene vom Verantwortlichen die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, wenn diese unrechtmäßig verarbeitet worden sind und kein Ausschlussgrund nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO eingreift.

(2)

Eine unrechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers liegt vor. Insofern wird auf die betreffenden Ausführungen zum Unterlassungsanspruch verwiesen. Ein Ausnahmetatbestand nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO ist nicht einschlägig. Dies macht die Beklagte auch nicht geltend. Als Verantwortliche ist sie passivlegitimiert, der Kläger als Betroffener aktivlegitimiert.

(3)

Der Durchsetzbarkeit des Löschbegehrens steht daher einzig (noch) der Umstand entgegen, dass der Kläger derzeit unter Geltendmachung seines subjektives Recht aus Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DSGVO eine Löschung der streitgegenständlichen Daten (vorerst) ablehnt. Dahingehend war entsprechend seiner diesbezüglichen Vorgaben die Urteilsformel zu ergänzen.

(4)

Der Kläger kann von der Beklagten überdies gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO verlangen, die durchgeführte Löschung ihm gegenüber zu bestätigen.

g)

Der Klageantrag Ziff. 5 auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Höhe von mindestens 2.500,00 EUR ist zulässig, indes nur in Höhe von 1.500,00 EUR nebst Zinsen begründet.

aa)

Der Antrag ist zulässig.

Hinsichtlich der insoweit einzig in Streit stehenden Bestimmtheit des Klagegrunds wird im Wesentlichen auf die entsprechenden Ausführungen zum Unterlassungsantrag verwiesen. In Abwägung der wechselseitigen Belange wäre es mit Blick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Klägers unzumutbar, ihm die Offenlegung seines gesamten Internetverkehrs und damit auch den Aufruf von Websites und die Nutzung von Apps aufzuerlegen, die mangels Integration eines „Business Tools“ der Beklagten für das streitgegenständliche Rechtsverhältnis ohne Belang sind. Einer solchen Verpflichtung bedarf es weder mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens noch zum Schutz der

Beklagten vor einer unbilligen Übertragung prozessualer Risiken. Inhalt und Umfang der Rechtskraft der Entscheidung stehen auch ohne nähere Ausführungen zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen nicht in Zweifel; erfasst ist infolge der Einheitlichkeit des Anspruchs (OLG Jena Ur. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 138; OLG München Ur. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25, GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 66) jedwede im streitgegenständlichen Zeitraum mittels „Business Tools“ durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers. Die Durchsetzung eines konkreten Zahlbetrags lässt keine Unsicherheiten im Vollstreckungsverfahren befürchten. Schließlich wälzt der Kläger auch das Risiko eines Unterliegens nicht durch vermeidbare Ungenauigkeiten auf die Beklagte ab. Dieser steht es frei, die Behauptungen des Klägers durch Rückgriff auf ihre Datenbanken zu überprüfen und diesem unter substantiierter Offenbarung der Verbreitung ihrer „Business Tools“ eine sachgerechte Grundlage für konkretisierten Sachvortrag zu ermöglichen. Macht sie von dieser ihr zumutbaren Option keinen Gebrauch, ist sie auch nicht schutzwürdig.

bb)

Der Antrag ist in Höhe eines Betrags von 1.500,00 EUR begründet. Ein entsprechender Anspruch des Klägers folgt aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

(1)

Dem steht nicht entgegen, dass der Verordnungsgeber in Art. 82 DSGVO die Ersatzansprüche des Betroffenen einer gegen DSGVO-Bestimmungen verstoßenden Verarbeitung personenbezogener Daten vorrangig und abschließend geregelt hätte. Zum Teil wird eine derartige Sperrwirkung zwar unter Verweis auf die (vermeintlich) beabsichtigte Vollharmonisierung der Rechtsfolgen eines DSGVO-Verstoßes angenommen (OLG Frankfurt a. M. Ur. v. 30.03.2023 – 16 U 22/22, GRUR-RS 2023, 9321 Rn. 50; LG Wiesbaden Ur. v. 15.01.2025 – 2 O 49/24, GRUR-RS 2025, 208 Rn. 31; LG Lübeck Ur. v. 10.01.2025 – 15 O 269/23, GRUR-RS 2025, 81 Rn. 87). Die überwiegende Auffassung in Literatur und Rechtsprechung lehnt dies jedoch mit Recht ab (BSG Beschl. v. 06.03.2023 – B 1 SF 1/22 R, BeckRS 2023, 5209 Rn. 23; BFH Beschl. v. 28.06.2022 – II B 93/21, BeckRS 2022, 17323 Rn. 17; OLG Hamm Ur. v. 20.01.2023 – 11 U 88/22, GRUR-RS 2023, 1263 Rn. 66; LG Mainz Ur. v. 27.06.2025 – 3 O 29/24, GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 90; LG Ellwangen Ur. v. 30.05.2025 – 2 O 266/24, GRUR-RS 2025, 16870 Rn. 60; BeckOK DatenschutzR/Quaas, 54. Ed. 01.11.2025, DS-GVO Art. 82 Rn. 8; Gebauer/Wiedmann EurZivilR/Lüttringhaus, 3. Aufl. 2021, Kap. 30 Rn. 89; Spindler/Schuster/Kaesling/Horváth, 5. Aufl. 2026, DS-GVO Art. 82 Rn. 4 f.).

Erwägungsgründe 9 und 10 DSGVO belegen zwar die grundsätzliche Intention des Verord-

nungsgebers, ein möglichst gleichwertiges Schutzniveau in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Rechte natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schaffen. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH lässt sich hieraus aber nicht ableiten, dass abseits von Öffnungsklauseln eine Vollharmonisierung beabsichtigt war (EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 48; EuGH Urt. v. 04.10.2024 – C-21/23, GRUR-RS 2024, 26048 Rn. 59 f.). Vor allem aber bleiben gemäß Erwägungsgrund 146 Satz 4 DSGVO Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund von Verstößen gegen nationale Bestimmungen ausdrücklich unberührt. Hiergegen lässt sich nicht einwenden, gemeint seien lediglich Ersatzansprüche, die gerade nicht mit DSGVO-Verstößen begründet werden (so LG Lübeck Urt. v. 10.01.2025 – 15 O 269/23, GRUR-RS 2025, 81 Rn. 87). Dies lässt schon der Wortlaut nicht zu. Vor allem aber wäre unerklärlich, warum der Verordnungsgeber die Selbstverständlichkeit festgehalten haben sollte, dass Ansprüche aufgrund von Verletzungshandlungen, die mit der DSGVO nichts zu tun haben, durch deren Regelungen nicht verdrängt werden.

Letztlich trifft mit Blick auf § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG aber auch die Prämisse nicht zu, dass dieser Anspruch auf einem DSGVO-Verstoß beruhen würde. Voraussetzung hierfür ist nämlich kein solcher Verstoß, sondern ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Die Verletzungshandlung kann dabei zwar zugleich gegen Bestimmungen der DSGVO verstoßen; dies ist jedoch weder Voraussetzung noch zwingende Folge. DSGVO-Verstoß und Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind vielmehr unabhängig voneinander zu prüfen. Art. 82 Abs. 1 DSGVO und § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG verfolgen damit letztlich unterschiedliche Schutzziele, zumal ein Ersatzanspruch bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ohnehin nur für schwerwiegende Eingriffe gewährt wird, während Art. 82 Abs. 1 DSGVO jeden auch nur geringfügigen immateriellen Schaden ausgleichen soll (zu diesem Aspekt Gebauer/Wiedmann EurZivilR/Lüttringhaus, 3. Aufl. 2021, Kap. 30 Rn. 89). Insoweit besteht schon im Ausgangspunkt kein Grund, die nationalen Bestimmungen zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wegen eines damit einhergehenden Verstoßes gegen die Bestimmungen der DSGVO zurücktreten zu lassen.

(2)

Die Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG liegen vor.

(a)

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann; ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden, wobei insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen sind (BGH Urt. v. 12.03.2024 – VI ZR 1370/20, GRUR-RS 2024, 14074 Rn. 70; BGH Urt. v. 15.09.2015 – VI ZR 175/14, BeckRS 2015, 16604 Rn. 38).

(b)

Ein rechtswidriger Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers durch die Erhebung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie deren Abgleich mit bereits vorhandenen Informationen nebst Speicherung durch die „Business Tools“ der Beklagten liegt vor. Auf die Darlegungen zum Unterlassungsanspruch des Klägers wird diesbezüglich Bezug genommen.

(c)

Der Eingriff ist auch schwerwiegend.

Ob ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht als schwerwiegend zu bewerten ist, lässt sich nur unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls feststellen. Maßgeblich sind vor allem Anzahl, Bedeutung und Tragweite der Eingriffshandlungen, Anlass, Verschulden und Beweggründe des Schädigers sowie die Fortdauer und Intensität der damit einhergehenden Beeinträchtigungen beim Betroffenen (BGH Urt. v. 12.03.2024 – VI ZR 1370/20, GRUR-RS 2024, 14074 Rn. 70; BGH Urt. v. 15.09.2015 – VI ZR 175/14, BeckRS 2015, 16604 Rn. 38; LG Ellwangen Urt. v. 30.05.2025 – 2 O 266/24, GRUR-RS 2025, 16870 Rn. 67; BeckOGK/Brand, 01.03.2024, BGB § 253 Rn. 40 m. w. N.).

Für einen schwerwiegenden Eingriff spricht danach die zeitliche Dimension von mehreren Jahren sowie die äußerst hohe Anzahl einzelner Eingriffshandlungen. Soweit der Kläger lebensnah und daher für den Senat glaubhaft täglich viele Stunden im Internet verbringt und die „Business Tools“ der Beklagten nach seinem als zugestanden zu behandelnden Vortrag auf zumindest 30 bis 40 Prozent aller Internetseiten eingebettet sind, wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nahezu jeden Tag zu mehreren Verarbeitungsvorgängen, wel-

che die personenbezogenen Daten des Klägers betreffen, gekommen sein. Insoweit wurden zudem nicht nur Informationen aus seiner Sozialsphäre, sondern auch solche aus seiner Privat- und Intimsphäre übertragen. Hinzu kommt, dass die Datenverarbeitung für den Benutzer und damit auch für den Kläger unerkennbar erfolgt (zur gesteigerten Intensität heimlicher Eingriffe: EuGH Ur. v. 21.12.2016 – C-203/15, BeckRS 2016, 109826 Rn. 100; BVerfG Beschl. v. 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, BeckRS 2020, 16236 Rn. 129) und von ihm nicht verhindert werden kann. Insbesondere ist es für den Zugriff auf seine Daten irrelevant, ob er in einem der sozialen Netzwerke der Beklagten registriert und/oder angemeldet ist. Aufseiten der Beklagten erfolgt die Datenverarbeitung vorsätzlich und mit Gewinnerzielungsabsicht. Sie ist infolge ihres Umfangs geeignet, ein umfassendes Persönlichkeitsprofil des Klägers zu erstellen (OLG Jena Ur. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 120; OLG Dresden, Ur. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 42). Ein solches Vorgehen kann das Gefühl kontinuierlicher Überwachung bei ihm auszulösen (dazu EuGH Ur. v. 04.10.2024 – C-446/21, GRUR-RS 2024, 26053 Rn. 62) und ihn dahingehend – entsprechend seiner nachvollziehbaren Ausführungen – weitreichend mit Blick auf eine zukünftige Internetnutzung hemmen. In Gesamtschau dieser Erwägungen ist von einem schwerwiegenden Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht auszugehen (so auch LG Mainz Ur. v. 27.06.2025 – 3 O 29/24, GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 95 ff.; LG Ellwangen Ur. v. 30.05.2025 – 2 O 266/24, GRUR-RS 2025, 16870 Rn. 67; zur Bejahung eines schwerwiegenden Eingriffs in Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in dieser Konstellation EuGH Ur. v. 04.10.2024 – C-446/21, GRUR-RS 2024, 26053 Rn. 63).

Der Umstand, dass die Informationen des Klägers zu seiner Internetnutzung nicht in die allgemeine Öffentlichkeit gelangt sind, ist für sich genommen nicht geeignet, einen schwerwiegenden Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht abzulehnen (hierauf aber maßgeblich abstellend OLG München Urteil v. 18.12.2025 – 14 U 881/25, GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 120). Zwar mag die überwiegende Judikatur zum Entschädigungsanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG Konstellationen betroffen haben, in denen dies der Fall war. Maßgeblich ist konstruktiv aber allein der Schutzbereich der grundrechtlichen Gewährleistung, welcher für die Annahme eines Eingriffs nicht voraussetzt, dass Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich des Betroffenen der Öffentlichkeit bekannt werden. Insoweit handelt es sich hierbei lediglich um einen für die Beurteilung der Eingriffsschwere zwar relevanten, nicht aber determinierenden Aspekt. In einer Gesamtschau mit den bereits dargestellten Umständen ist er nicht von solchem Gewicht, dass sich ein schwerwiegender Eingriff verneinen ließe.

(d)

Schließlich kann die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann.

Insbesondere macht der Ersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO eine darüber hinausgehende Entschädigung wegen einer damit einhergehenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen nicht entbehrlich. Der unionsrechtliche Schadensersatzanspruch schützt dessen Rechte aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG nämlich nur unzureichend, weil er lediglich einen Ausgleich des aus dem einzelnen DSGVO-Verstoß resultierenden immateriellen Schadens bezweckt, nicht aber der Abschreckung mit Blick auf zukünftige Verstöße dient (EuGH Ur. v. 20.06.2024 – C-182/22, C-189/22, GRUR-RS 2024, 13981 Rn. 29 f.; EuGH Ur. v. 11.04.2024 – C-741/21, GRUR-RS 2024, 6727 Rn. 60, 64 f.; BGH Ur. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 96). Bei Bemessung des Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG sind dagegen vor dem Hintergrund eines effektiven Schutzes der grundrechtlichen Gewährleistung auch Präventionsaspekte in den Blick zu nehmen; er soll gerade so bemessen werden, dass ein echter Hemmungseffekt eintritt, um zukünftige Eingriffe zu verhindern (BGH Ur. v. 05.10.2004 – VI ZR 255/03, BeckRS 2004, 11964 Rn. 13, 25; BGH Ur. v. 15.11.1994 – VI ZR 56/94, BeckRS 1995, 308). Dass dieser weitergehende Schutz gerade dann nicht gewährt werden soll, wenn die Verletzungshandlung zugleich gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, ist nicht begründbar.

(3)

Die Höhe des zuzusprechenden Ersatzanspruchs ist gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Der festgesetzte Betrag muss der Genugtuungsfunktion der Entschädigungsleistung entsprechen und mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG geeignet sein, wirksam vor weiteren Persönlichkeitsrechtsverletzungen abzuschrecken (LG Mainz Ur. v. 27.06.2025 – 3 O 29/24, GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 95; LG Ellwangen Ur. v. 30.05.2025 – 2 O 266/24, GRUR-RS 2025, 16870 Rn. 83). Daher hat sich die Bemessung nicht allein an der Intensität des Eingriffs, sondern auch an den Schädiger betreffenden Faktoren auszurichten (LG Mainz Ur. v. 27.06.2025 – 3 O 29/24, GRUR-RS 2025, 16871 Rn. 95; BeckOGK/Brand, 01.03.2024, BGB § 253 Rn. 42), insbesondere einer mit dem Verstoß verbundenen Gewinnerzielungsabsicht (BGH Ur. v. 05.10.2004 – VI ZR 255/03, BeckRS 2004, 11964 Rn. 13, 25; BGH Ur. v. 15.11.1994 – VI ZR 56/94, BeckRS 1995, 308).

Nach diesen Kriterien erachtet der Senat unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ei-

nen Entschädigungsbetrag von 1.500,00 EUR als angemessen, aber auch ausreichend. Die Eingriffsintensität ist mit Blick auf die Anzahl der Verstöße sowie Art und Umfang der verarbeiteten Daten des Klägers als hoch zu bewerten. Eine über die Beeinträchtigung seines allgemeinen Wohlbefindens hinausgehende konkrete psychische Belastung steht dagegen nicht fest. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die seine Person betreffenden Informationen in die Öffentlichkeit gelangt sind; vielmehr muss zugrunde gelegt werden, dass diese – jedenfalls in ihrer Gesamtheit – lediglich der Beklagten zugänglich geworden sind. Mit dem heimlichen Einsatz ihrer „Business Tools“ verfolgt diese vornehmlich kommerzielle Interessen; aus den damit einhergehenden Rechtsverletzungen erzielt sie zumindest mittelbar Gewinne. In zusammenfassender Würdigung dieser Umstände ist es gerechtfertigt, schon dem einzelnen Betroffenen einen durchaus beträchtlichen Ersatzanspruch zuzusprechen.

(4)

Auf einen Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO kommt es nach vorstehenden Ausführungen nicht an.

Auch wenn dessen Voraussetzungen ebenso vorliegen dürften (vgl. OLG Jena Ur. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 137; OLG Dresden, Ur. v. 03.02.2026 – 4 U 292/25, BeckRS 2026, 1138 Rn. 76 ff.; OLG München Ur. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25, GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 66 ff.), bleibt er jedenfalls in der Rechtsfolge hinter einem Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zurück. Die Bemessung des danach ersatzfähigen Betrags richtet sich nämlich primär nach schadensbezogenen Kriterien (LG Leipzig Ur. v. 04.07.2025 – 5 O 2351/23, GRUR-RS 2025, 15264 Rn. 82). Die Schwere und Anzahl der Verstöße sowie das Verschulden des Verantwortlichen bleiben dagegen außer Betracht (EuGH, Ur. v. 04.09.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 73; EuGH Ur. v. 20.06.2024 – C-182/22, C-189/22, GRUR-RS 2024, 13981 Rn. 29 f.; EuGH Ur. v. 11.04.2024 – C-741/21, GRUR-RS 2024, 6727 Rn. 60, 64 f.; BGH Ur. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 96).

cc)

Der Zinsanspruch des Klägers folgt aus § 288 Abs. 1, § 291 BGB, indes erst ab dem 12.03.2024. Für den Zeitraum vor Zustellung der Klageschrift können mangels feststellbaren Verzugs der Beklagten keine Zinsen verlangt werden. Ihre deliktische Haftung begründet für sich genommen den Verzug nicht (BGH Ur. v. 30.07.2020 – VI ZR 354/19, BeckRS 2020, 19274 Rn. 18; BGH Ur. v. 11.12.2018 – KZR 26/17, BeckRS 2018, 33435 Rn. 70). Der Zugang der Zahlungsaufforderung vom 06.11.2023 (Anlage K3) ist zwischen den Parteien streitig

geblieben; der beweispflichtige Kläger hat den Beweis nicht angetreten.

dd)

Hinsichtlich des weitergehenden Entschädigungs- und Zinsverlangens des Klägers unterliegt die Berufung der Zurückweisung.

h)

Der Klageantrag Ziff. 1 auf Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für zukünftige materielle und zukünftige, derzeit noch nicht vorhersehbare immaterielle Schäden hat ebenfalls Erfolg.

aa)

Der Antrag ist zulässig.

(1)

Bei der Verpflichtung zum Ersatz künftiger Schäden handelt es sich anerkanntermaßen um ein der gerichtlichen Feststellung zugängliches Rechtsverhältnis i. S. v. § 256 Abs. 1 ZPO; für die Bejahung eines Feststellungsinteresses genügt es dabei aufgrund der behaupteten Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. auf Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 8 GRCh (vgl. Art. 1 Abs. 2 DSGVO), dass künftige Schäden zumindest möglich sind (BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR 2024, 1910 Rn. 46 ff.; BGH Urt. v. 29.06.2021 – VI ZR 10/18, GRUR-RS 2021, 21033 Rn. 30). Eine solche Möglichkeit des zukünftigen Eintritts materieller oder immaterieller Schäden durch die auf Ebene der Zulässigkeit zu unterstellenden Verstöße der Beklagten gegen die DSGVO infolge der bereits erfolgten Erfassung, Weiterleitung, Speicherung und Verwendung der personenbezogenen Daten des Klägers ist zu bejahen. Mangels substantiierten Vortrags der Beklagten zur konkreten Verwendung der ihr übermittelten Informationen ist offen, wie im Einzelnen mit diesen verfahren wurde und welche Personen hiervon Kenntnis erlangt haben. Da sich die Beklagte in ihrer Datenschutzerklärung ausdrücklich vorbehält, die zu ihrer Kenntnis gelangten Informationen auch mit Dritten zu teilen, ist zwanglos denkbar, dass sich für den Kläger aus einer – gegebenenfalls bereits erfolgten – Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten an sonstige Akteure in Zukunft tatsächliche oder rechtliche Nachteile ergeben. Hierbei handelt es sich mit Blick auf die vertraglichen Grundlagen und das Geschäftsmodell der Beklagten um einen durchaus realistischen und nicht lediglich rein theoretisch möglichen Kausalverlauf.

(2)

Ferner steht der Vorrang der Leistungsklage dem Feststellungsbegehren des Klägers nicht entgegen. Zwar ist eine Feststellungsklage grundsätzlich unzulässig, wenn sich das Rechtsschutzziel des Klägers zumindest ebenso effektiv durch ein Leistungsverlangen erreichen lässt (BGH Urt. v. 08.05.2015 – V ZR 62/14, BeckRS 2015, 12104 Rn. 35; BGH Urt. v. 09.06.1983 – III ZR 74/82, BeckRS 1983, 838). Das ist aber gerade nicht der Fall. Eine auf Zahlung von Schadensersatz gerichtete Klage kann nur für bereits eingetretene materielle Schäden sowie für immaterielle Schäden unter Berücksichtigung der bereits entstandenen und objektiv vorhersehbaren Folgen fruchtbar gemacht werden (BGH Beschl. v. 02.08.2021 – 1 StR 135/21, BeckRS 2021, 23123 Rn. 3; OLG Düsseldorf Urt. v. 27.04.2021 – I-1 U 152/20, BeckRS 2021, 10049 Rn. 2); Ersatzansprüche wegen künftiger materieller Schäden und derzeit nicht absehbarer immaterieller Schäden sind hierdurch nicht durchsetzbar. Das Entstehen solcher Schäden lässt sich auch nicht mit hinreichender Gewissheit durch Erhebung einer Unterlassungsklage verhindern. Selbst wenn sich die Beklagte dem gerichtlichen Unterlassungsgebot sofort beugen würde, könnten sich an die bereits erfolgte unzulässige Datenverarbeitung in Zukunft weitere Schadensfolgen knüpfen, da diese nicht notwendigerweise von einem aktiven Tun der Beklagten abhängen, etwa weil sich die personenbezogenen Daten des Klägers bereits bei einem Dritten befinden, welcher nicht ihrer Einflussosphäre unterliegt.

(3)

Schließlich ist der Feststellungsantrag hinreichend bestimmt. Insoweit wird auf die betreffenden Ausführungen zum Schadensersatz- und Unterlassungsbegehren verwiesen.

bb)

Auch in der Sache hat der Feststellungsantrag Erfolg. Ein Schadensersatzanspruch des Klägers besteht dem Grunde nach. Auf die Darstellung zum diesbezüglichen Leistungsantrag wird Bezug genommen.

cc)

Es war entbehrlich, den in den Klageantrag aufgenommenen Annex „bezogen auf die Nutzung des Netzwerks „Facebook“ unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] in die Urteilsformel zu übertragen. Ziel des Begehrens ist in verständiger Würdigung der Interessenlage (BGH Urt. v. 17.06.2016 – V ZR 272/15, BeckRS 2016, 18213 Rn. 10) unter Einbeziehung der Klagebegründung (BGH Urt. v. 05.03.2024 – VI ZR 330/21, GRUR-RS 2024, 6518 Rn. 10) die Feststellung der Ersatzfähigkeit künftiger Schäden aus jedweder bereits erfolgter, rechtswidriger Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers durch eines der „Business Tools“ der Beklagten. Insoweit kommt es auf dessen Nutzerkennung bei „Facebook“ nicht an.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wurde der Antrag daher im Tenor ohne inhaltliche Abweichung kürzer gefasst.

Ergänzt wurde demgegenüber – ebenfalls aus Klarstellungsgründen – die zeitliche Begrenzung des Feststellungsausspruchs auf Verstöße seit dem 25.05.2018. Eben hierauf war entsprechend obiger Darstellung auch das abgeänderte Antragsbegehren des Klägers gerichtet.

i)

Schlussendlich hat auch der zulässige Antrag Ziff. 6 des Klägers, die Beklagte zu verurteilen, ihn von vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten freizustellen, in voller Höhe Erfolg.

aa)

Der verlangte Ausspruch ist Bestandteil des Schadensersatzanspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

(1)

Die sich insoweit nach § 249 Abs. 1 BGB richtende Ersatzpflicht des Schädigers für materielle Einbußen umfasst auch die Freistellung von Rechtsverfolgungskosten, soweit die Beauftragung aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (BeckOGK/T. Hermann, 01.11.2025, BGB § 823 Rn. 1812; zu Art. 82 Abs. 1 DSGVO BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR 2024, 1910 Rn. 79). Dies setzt zum einen die Berechtigung des betreffenden Verlangens voraus; zum anderen muss für die Mandatierung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (BGH Beschl. v. 31.01.2012 – VIII ZR 277/11, BeckRS 2012, 8608 Rn. 4; ausf. Hunecke NJW 2015, 3745, 3746 f.) ein berechtigter Anlass bestanden haben. Maßgeblich ist insoweit vor allem die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und in welchem Umfang letztgenannte bei Auftragserteilung bereits höchst-richterlich geklärt war (BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR 2024, 1910 Rn. 79 f.; BGH Beschl. v. 31.01.2012 – VIII ZR 277/11, BeckRS 2012, 8608 Rn. 4). Auszugleichen ist die konkrete Vergütungspflicht, die den Geschädigten im Innenverhältnis zu seinem Rechtsanwalt trifft (OLG Dresden Urt. v. 04.11.2020 – 1 U 995/20, BeckRS 2020, 31965 Rn. 42 ff.).

(2)

Dem Kläger ist infolge der Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten mit der Geltendmachung der im Schreiben vom 06.11.2023 (Anlage K3) dargestellten Ansprüche ein Schaden in Gestalt der Belastung mit einer Kostenverbindlichkeit in Höhe von zumindest 627,13 EUR entstanden.

(a)

Unbehelflich ist insoweit der Einwand der Beklagten, das Schreiben vom 06.11.2023 habe in wertender Betrachtung einzig der Klagevorbereitung gedient, weswegen eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG nicht angefallen sei. Maßgeblich für die Abgrenzung zur vergütungsfreien Vorbereitungshandlung i. S. v. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVG ist allein der Inhalt des Auftrags (BGH Urt. v. 24.02.2022 – VII ZR 320/21, BeckRS 2022, 6224 Rn. 24; OLG Dresden Urt. v. 04.11.2020 – 1 U 995/20, BeckRS 2020, 31965 Rn. 45). Insoweit hat der Kläger indes bereits mit Replik vom 11.12.2024, S. 85 substantiiert vorgetragen, seinen Prozessbevollmächtigten zunächst mit der außergerichtlichen Geltendmachung beauftragt zu haben. Dem ist die Beklagte in tatsächlicher Hinsicht nicht entgegengetreten.

(b)

Ebenfalls unbeachtlich ist, ob das Schreiben vom 06.11.2023 die Beklagte erreicht hat. Die Geschäftsgebühr entsteht nämlich für das Betreiben des Geschäfts, mithin bereits für die erste anwaltliche Tätigkeit im Rahmen des erteilten Auftrags (Ahlmann/Kapischke/Pankatz/Rech/Schneider/Schütz/H. Schneider, 11. Aufl. 2024, RVG VV 2300 Rn. 19). Sie wäre daher auch dann angefallen, wenn das Schreiben der Beklagten nicht zugegangen sein sollte (LG Hamburg Urt. v. 01.07.2025 – 301 O 20/24, GRUR-RS 2025, 28201 Rn. 41).

(c)

Der Höhe nach ist durch die Beauftragung des Prozessbevollmächtigten des Klägers mit der Geltendmachung der aus der unzulässigen Datenverarbeitung resultierenden Rechte jedenfalls (§ 308 Abs. 1 ZPO) eine Kostenverbindlichkeit in Höhe des begehrten Betrags von 627,13 EUR entstanden. Eine Vergütungsforderung über zumindest diesen Betrag ergibt sich gemäß § 2, § 13 Abs. 1 RVG i. V. m. Nr. 2300, 7002, 7008 VV RVG, sofern der Gegenstandswert 5.000,00 EUR übersteigt. Eben dies ist schon deswegen der Fall, da neben einem Schadensersatzanspruch über 5.000,00 EUR auch ein Lösungsanspruch und ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht worden sind, wobei ersterem unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ein Gegenstandswert von 500,00 EUR, letzterem ein solcher von 5.000,00 EUR beizumessen ist.

(3)

Die geltend gemachten Ansprüche sind in einer wertmäßig 5.000,00 EUR übersteigenden Höhe auch tatsächlich gegeben. Insoweit wird zur Berechtigung des Lösungs- und des Unterlassungsverlangens sowie zur teilweisen Berechtigung des Schadensersatzbegehrens auf

die vorangehenden Ausführungen verwiesen.

(4)

Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestand für den Kläger Anlass, zur Durchsetzung seiner Ansprüche auf Löschung, Schadensersatz und Unterlassung einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Mangels Kenntnis von der Verbreitung der „Business Tools“ und der Komplexität ihrer technischen Funktion ist bereits die Sachlage als diffizil zu beurteilen. Gleiches gilt für die Rechtslage, die in der erstinstanzlichen Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt wird und in zentralen Aspekten einer höchstrichterlichen Klärung harret. Davon ausgehend konnte ein persönliches Tätigwerden des Klägers nicht erwartet werden.

Im Übrigen war eine außergerichtliche Aufforderung der Beklagten aus Perspektive des Klägers auch nicht von vornherein aussichtslos. Insbesondere musste er nicht annehmen, dass die Beklagte seinem berechtigten Verlangen in keinem Fall ohne Einschaltung der innerstaatlichen Gerichte nachkommen würde, obgleich sie aus seiner Sicht über die hierfür erforderlichen Mittel und Möglichkeiten verfügen musste.

(5)

Schon prozessual unbeachtlich ist schließlich die erstmals im Berufungsverfahren aufgestellte und klägerseits bestrittene Behauptung, der Freistellungsanspruch sei infolge des Ausgleichs der außergerichtlichen Kosten durch die Rechtsschutzversicherung des Klägers gemäß § 86 Abs. 1 VVG auf diese übergegangen. Ein Zulassungsgrund nach § 531 Abs. 2 Satz 1 ZPO liegt ersichtlich nicht vor; die Beklagte hat insoweit auch nichts vorgetragen. In materiel-ler Hinsicht dürfte es sich ohnehin um eine unbeachtliche Behauptung „ins Blaue hinein“ handeln, da hierfür keine greifbaren Anhaltspunkte vorliegen (BGH Beschl. v. 28.01.2020 – VIII ZR 57/19, BeckRS 2020, 2119 Rn. 8). In jedem Fall hat die Beklagte keinen Beweis angeboten.

III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

2.

Dem Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit liegt hinsichtlich der Unterlassungsansprüche § 709 Satz 1 ZPO zugrunde. § 708 Nr. 10 ZPO ist diesbezüglich nicht einschlägig, weil keine vermögensrechtliche Streitigkeit (dazu allg. BGH Beschl. v. 22.02.2024 – III ZB 65/23, BeckRS 2024, 5434 Rn. 19; OLG München Ur. v. 12.10.2023 – 32 U 936/23 e, BeckRS 2023, 30283 Rn. 98) vorliegt. Die Unterlassung einer künftigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers hat für ihn keinen wirtschaftlichen Wert; er verfolgt hiermit ausschließlich nichtvermögensrechtliche Ziele.

Bei der Bemessung der Sicherheitsleistung für die vorläufige Vollstreckung der Unterlassungsansprüche hat sich das Gericht am Streitwert der Anträge orientiert. Dieser bildet grundsätzlich einen tauglichen Anknüpfungspunkt für die gerichtliche Schätzung (OLG Dresden Ur. v. 06.03.2018 – 4 U 1403/17, BeckRS 2018, 3368 Rn. 20; MüKoZPO/Götz, 7. Aufl. 2025, ZPO § 709 Rn. 8). Der Beklagten ist zwar darin zuzustimmen, dass die Höhe der Sicherheitsleistung grundsätzlich so zu bemessen ist, dass der Schuldner vor Schaden aus einer ungerichtfertigten Vollstreckung geschützt wird (OLG Karlsruhe Teilur. v. 10.05.2017 – 6 U 169/16, GRUR-RS 2017, 128277 Rn. 19; OLG Dresden Ur. v. 06.03.2018 – 4 U 1403/17, BeckRS 2018, 3368 Rn. 20). Hieraus folgt aber nicht, dass die Sicherheitsleistung in einer Höhe festzulegen wäre, die dem prognostischen Schaden entspricht, der der Beklagten aus einer gegebenenfalls erforderlichen Einstellung des Betriebs ihrer „Business Tools“ erwächst. Unabhängig davon, dass Schätzgrundlagen hierfür fehlen, wäre ein hieraus resultierender Schaden jedenfalls nicht mehr dem vorliegenden Prozessverhältnis zuzurechnen, nachdem die Beklagte mittlerweile schon mehrfach rechtskräftig zur Unterlassung ihrer Datenverarbeitung via „Business Tools“ verurteilt worden ist, unter anderem durch Urteile des Oberlandesgerichts Dresden (Az. 4 U 292/25 und 4 U 296/25) und des Oberlandesgerichts Naumburg (Az. 9 U 124/24 und 9 U 44/25).

Für den Löschungsanspruch bedurfte es einer Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit nicht; dessen zwangsweise Durchsetzung kommt ohnehin erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens in Betracht.

Im Übrigen beruht die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

3.

Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen, § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache zu, wenn sie entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfragen aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen können und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berühren (BGH Beschl. v. 10.12.2003 – IV ZR 319/02, BeckRS 2004, 856). Klärungsbedürftig sind dabei (nur) solche entscheidungserheblichen Rechtsfragen, deren Beantwortung zweifelhaft ist oder zu denen unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und die noch nicht höchstrichterlich geklärt sind (BGH Beschl. v. 09.06.2020 – VIII ZR 315/19, BeckRS 2020, 14453 Rn. 10). Zu berücksichtigen ist auch die tatsächliche und wirtschaftliche Bedeutung für die beteiligten Verkehrskreise (BGH Beschl. v. 18.09.2003 – V ZB 9/03, NJW 2003, 3765).

Nach diesen Maßstäben ist grundsätzliche Bedeutung anzunehmen. Zu inhaltlich identischen oder jedenfalls vergleichbaren Sachverhaltskonstellationen ist bundesweit eine zumindest fünfstellige Zahl von Parallelverfahren anhängig. Die erstinstanzliche Rechtsprechung ist ausnehmend uneinheitlich, so etwa mit Blick auf die Bestimmtheits- und Substantiierungsanforderungen für solche Begehren, hinsichtlich der Frage einer sekundären Darlegungslast der Beklagten und zur Anwendbarkeit von § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG neben Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Letztgenannten Aspekt beurteilen auch die Berufungsgerichte unterschiedlich. Das Oberlandesgericht München sieht abweichend zu hiesiger Entscheidung schon die Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG als nicht gegeben an (OLG München Ur. v. 18.12.2025 – 14 U 881/25, GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 120). Das Oberlandesgericht Jena hat die Frage offen gelassen, jedoch die Ansicht geäußert, dass ein danach zuzusprechender Entschädigungsbetrag jedenfalls nicht über einen solchen, der auf Grundlage des Art. 82 DSGVO zugesprochen werden müsse, hinausgehen könne (OLG Jena Ur. v. 02.03.2026 – 3 U 31/25, BeckRS 2026, 2610 Rn. 159). Die wirtschaftliche Bedeutung für die Beklagte liegt auf der Hand. Der Kreis der betroffenen Internetsnutzer ist ebenfalls außerordentlich weit.

4.

Die Streitwertfestsetzung fußt auf § 48 Abs. 1, 2 GKG und § 3 ZPO.

Insoweit war für den Schadensersatzanspruch der begehrte Mindestbetrag von 2.500,00 EUR anzusetzen. Den Feststellungsantrag hat der Senat unter Berücksichtigung des Werts des betreffenden Rechtsverhältnisses und Ansatz eines angemessenen Feststellungsabschlags mit 500,00 EUR bemessen. Für die nichtvermögensrechtlichen Unterlassungsansprüche wurden nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls Werte

